

31. März 2023

**Verfahrensbeschreibung für die Übermittlung der Daten für
die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung**

in der vom 01.01.2024 an geltenden Fassung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat mit den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine bestimmt. Mit dieser Verfahrensbeschreibung werden die Datensatzfelder und alles weitere zum Verfahren der euBP näher beschrieben und erläutert.

Gliederung

1	Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV.....	9
1.1	Arbeitgeberbegriff.....	9
1.2	Hauptbetrieb als Arbeitgeber.....	9
1.2.1	Ordnungskriterium der Rentenversicherungsträger	9
1.3	Prüfauftrag und Betriebsnummer.....	10
1.4	Zuordnung aller Betriebsteile zu einem Arbeitgeber	10
2	Datenübermittlung.....	11
2.1	Unaufgeforderte Datenübermittlung	11
2.2	Anlassbezogene Datenübermittlung.....	11
2.3	Datenübermittlung aufgrund Wechsels des systemgeprüften Abrechnungsprogramms oder des Dienstleisters	11
2.4	Übermittlung weiterer Unterlagen.....	12
3	Erläuterung zu den Datensätzen und -bausteinen.....	13
3.1	Daten zur Steuerung und Fehlerermittlung in den Datensätzen	13
3.1.1	Kennung des Datensatzes	13
3.1.2	Verfahren	13
3.1.3	Absendernummer.....	13
3.1.4	Empfängernummer	14
3.1.5	Versionsnummer	14
3.1.6	Erstellungsdatum	14
3.1.7	Daten zur Fehlerermittlung.....	14
3.1.8	Kennzeichen zum Datensatzende	14
3.1.9	Angaben zu Fehlern.....	15
3.2	Datenbaustein DBFE – Fehler.....	15
3.3	Datumsangaben.....	15
3.4	Vorzeichen	15
3.5	Angabe von Geldbeträgen oder Prozentwerten.....	15
4	Anlage 1 – Datensätze und Datenbausteine der Entgeltbuchhaltung	16
4.1	Datensatz DSST – Datensatz Steuerung	16
4.1.1	Betriebsnummer des Verursachers	16
4.1.2	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle.....	16
4.1.3	Betriebsnummer der meldenden Stelle	16
4.1.4	Datenübermittlungszeitraum.....	17
4.1.5	Grund der Datenübermittlung	18
4.1.6	Kennzeichen Sendung komplett.....	18
4.1.7	Stornokennzeichen	18
4.1.8	Versionsnummer	19

4.2	Datensatz DSZE – Zugangseröffnung zur elektronischen Kommunikation	20
4.2.1	Zugangseröffnung zum Empfang elektronischer Dokumente	20
4.2.2	Elektronische Bereitstellung des Prüfergebnisses	20
4.2.3	E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person	20
4.3	Datensatz DSFB - Fragebogen	21
4.3.1	Angabe Lohnsteueraußenprüfung	21
4.3.2	Angabe Wertguthabenvereinbarung	21
4.3.3	Angabe zur familienhaften Mitarbeit	21
4.3.4	Angaben zum Ansprechpartner während der Betriebsprüfung	22
4.4	Datensatz DSAG – Datensatz Stammdaten Arbeitgeber	23
4.4.1	Mandant	23
4.4.2	Anzahl der Arbeitgeberstammdatensätze	24
4.4.2.1	Gültigkeitsdatum	24
4.4.2.2	Änderungsdatum	24
4.4.2.3	Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes	25
4.4.2.4	Umlagepflicht des Arbeitgebers sowie Insolvenzgeldumlagepflicht	25
4.4.2.5	Angaben zum zuständigen Betriebsstättenfinanzamt	26
4.4.3	Datensatz DBS1 – Seemännische Besonderheiten	26
4.4.3.1	Anzahl der Wechselkurse	26
4.5	Datensatz DSEK – Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse	27
4.5.1	Mandant	27
4.5.2	Betriebsnummer der Umlagekasse	28
4.5.3	Anzahl der gewählten Erstattungssätze	28
4.5.3.1	Gültigkeitsdatum	28
4.5.3.2	Änderungsdatum	28
4.5.3.3	Gewählter Erstattungssatz	28
4.6	Datensatz DSBN – Datensatz Beitragsnachweis	29
4.6.1	Mandant	29
4.6.2	Betriebsnummer der Einzugsstelle	29
4.6.3	Anzahl der Beitragsnachweise	29
4.6.3.1	Art des Beitragsnachweises	29
4.6.3.2	Beitragsnachweis für freigestellte Arbeitnehmer	29
4.6.3.3	Beginn des Nachweiszeitraums	30
4.6.3.4	Ende des Nachweiszeitraums	30
4.6.3.5	Datensatzfelder für Beträge	30
4.6.3.6	Kennzeichen des Beitragsnachweises	31
4.6.3.7	Allgemeiner Beitragssatz (Beitragsgruppe 1000)	32
4.6.3.8	Ermäßigter Beitragssatz	32

4.6.3.9	Rechtskreis	32
4.6.3.10	Kennzeichen Umlageverfahren bei Jahres-Beitragsnachweisen	32
4.6.3.11	Laufende Nummer	32
4.6.3.12	Datenbaustein DBSC – Schätzbeiträge.....	33
4.6.3.13	Datenbaustein DBRB – Restbeträge	33
4.6.3.14	Inhalt des Datenbausteins Schätzbeiträge	33
4.6.3.15	Inhalt des Datenbausteins Restbeträge.....	35
4.7	Datensatz DSAN – Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer	37
4.7.1	Mandant.....	37
4.7.2	Personalnummer des Arbeitnehmers	37
4.7.3	Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung.....	37
4.7.4	Anzahl der Stammdatensätze	37
4.7.4.1	Gültigkeitsdatum	37
4.7.4.2	Änderungsdatum.....	38
4.7.4.3	Bisherige Personalnummer	38
4.7.4.4	Weiterführende Personalnummer.....	39
4.7.4.5	Daten zum Beschäftigungszeitraum im Betrieb bzw. Betriebsteil	39
4.7.4.6	Angabe zum Geschlecht	39
4.7.4.7	Adresse des Mitarbeitenden.....	39
4.7.4.8	Staatsangehörigkeit.....	40
4.7.4.9	Todestag des Mitarbeitenden	40
4.7.4.10	Rechtskreis	40
4.7.4.11	Angaben zur Tätigkeit	40
4.7.4.12	Merkmale zur Beschäftigung	40
4.7.4.13	Statuskennzeichen.....	41
4.7.4.14	Betriebsnummer der Krankenkasse	41
4.7.4.15	Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungsträgers.....	41
4.7.4.16	Zusatzversorgungsanstalten	41
4.7.4.17	Baulohn.....	42
4.7.4.18	Wöchentliche Arbeitszeit	42
4.7.4.19	Kennzeichen Gleitzone / Übergangsbereich.....	42
4.7.4.20	Kennzeichen Befreiung von der Versicherungspflicht.....	42
4.7.4.21	Verzicht auf die Gleitzone-Regelung in der RV	43
4.7.4.22	Verzicht auf die RV-Freiheit bei geringfügiger Beschäftigung (bis 31.12.2012)...	43
4.7.4.23	Verzicht auf die RV-Pflicht bei geringfügiger Beschäftigung (ab 01.01.2013)	43
4.7.4.24	Merkmale zum Beschäftigten	43
4.7.4.25	Angaben zur Altersteilzeit.....	43
4.7.4.26	Angaben zu Wertguthaben.....	44

4.7.4.27	Knappschaftliche bzw. seemännische Besonderheiten	44
4.7.4.28	Anzahl der Gefahrtarifstellen	44
4.7.4.29	Datenbaustein DBKN – Knappschaft.....	45
4.7.4.30	Datenbaustein DBS3 – Seemännische Besonderheiten	46
4.8	Datensatz DSLA – Datensatz Lohn Arbeitnehmer	48
4.8.1	Mandant.....	48
4.8.2	Personalnummer des Arbeitnehmers	48
4.8.3	Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung.....	48
4.8.4	Anzahl der Entgeltabrechnungen	48
4.8.4.1	Kalenderjahr der Abrechnung.....	48
4.8.4.2	Kalendermonat der Abrechnung.....	49
4.8.4.3	Erster Tag der Abrechnung	49
4.8.4.4	Letzter Tag der Abrechnung.....	49
4.8.4.5	Jahr der Abrechnung.....	49
4.8.4.6	Monat der Abrechnung.....	49
4.8.4.7	Art der Abrechnung	49
4.8.4.8	Abrechnungsdatum	50
4.8.4.9	Abrechnungsnummer	50
4.8.4.10	Kennzeichen Märzklausele.....	51
4.8.4.11	Sozialversicherungstage	52
4.8.4.12	Beitragszuschlag Pflegeversicherung.....	52
4.8.4.13	Sächsische Besonderheit in der Pflegeversicherung.....	52
4.8.4.14	Personengruppe.....	53
4.8.4.15	Beitragsgruppenschlüssel	53
4.8.4.16	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte	53
4.8.4.17	Betriebsnummer der Einzugsstelle	53
4.8.4.18	Betriebsnummer der Umlagekasse	53
4.8.4.19	verwendeter Umlagesatz.....	54
4.8.4.20	Währungsangabe.....	54
4.8.4.21	einheitliche Pauschsteuer	54
4.8.4.22	Steuerklasse	54
4.8.4.23	Kirchensteuerpflicht.....	55
4.8.4.24	Kinderfreibetrag.....	55
4.8.4.25	Steuerfreibeträge	55
4.8.4.26	Gesamtbrutto	55
4.8.4.27	Ungemindertes SV-Brutto aus laufendem Arbeitsentgelt.....	55
4.8.4.28	Steuerbrutto aus laufenden Bezügen	56
4.8.4.29	SV-Brutto je Versicherungszweig aus laufendem Arbeitsentgelt	56

4.8.4.30	Umlagebrutto.....	57
4.8.4.31	UV-pflichtiges Arbeitsentgelt	57
4.8.4.32	Steuerbeträge aus laufenden Bezügen	57
4.8.4.33	Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt.....	57
4.8.4.34	Umlagen aus laufendem Arbeitsentgelt	58
4.8.4.35	Steuerbrutto aus sonstigen Bezügen.....	58
4.8.4.36	Steuerbeträge aus sonstigen Bezügen.....	59
4.8.4.37	Beitragsbemessungsgrundlage im Übergangsbereich (ab 01.10.2022).....	59
4.8.4.38	Monatlicher Hinzurechnungsbetrag	59
4.8.4.39	Angaben zum Urlaub.....	59
4.8.4.40	Gesetzliches Netto	60
4.8.4.41	Auszahlungsbetrag	60
4.8.4.42	Angabe zu Arbeitstagen	60
4.8.4.43	Angabe zu Stunden.....	60
4.8.4.44	Steuern nach einem Doppelbesteuerungsabkommen	61
4.8.4.45	Anzahl der Lohnarten	61
4.8.4.46	Kennzeichen über weitere vorhandene Datenbausteine.....	61
4.8.4.47	Angabe zu Lohnarten	62
4.8.4.48	Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten.....	68
4.8.4.49	Datenbaustein DBKG – Kurzarbeitergeld	68
4.8.4.50	Datenbaustein DBVZ – Vortragswerte Altersteilzeit.....	70
4.8.4.51	Datenbaustein DBAT – Altersteilzeit.....	71
4.8.4.52	Datenbaustein DBVW – Vortragswerte Wertguthaben	73
4.8.4.53	Datenbaustein DBWG – Wertguthaben	74
4.8.4.54	Datenbaustein DBS4 – Seemännische Besonderheiten zum DSLA.....	77
5	Anlage 2 – Datensätze und Datenbausteine der Finanzbuchhaltung.....	78
5.1	Datensatz DSST – Datensatz Steuerung	78
5.1.1	Betriebsnummer des Verursachers	78
5.1.2	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle.....	78
5.1.3	Absendernummer der meldenden Stelle	78
5.1.4	Beginn des übermittelten Zeitraums	79
5.1.5	Ende des übermittelten Zeitraums.....	79
5.1.6	Grund der Datenübermittlung	79
5.1.7	Kennzeichen Sendung komplett.....	79
5.1.8	Stornokennzeichen	80
5.1.9	Versionsnummer	80
5.2	Datensatz DSKB – Kontenbuchungen.....	81
5.2.1	Mandant	81

5.2.2	Bilanzart	81
5.2.3	Kontoart	81
5.2.4	Kontonummer.....	81
5.2.5	Angabe des Wirtschaftsjahres.....	82
5.2.6	Vortrags- bzw. Eröffnungswert	82
5.2.7	Anzahl der Kontobuchungen	82
5.2.7.1	Belegdatum.....	82
5.2.7.2	Buchungsdatum	82
5.2.7.3	Angaben zum Beleg	82
5.2.7.4	Steuerliche Merkmale.....	83
6	Anlage 3 – Mindestumfang zu liefernder Sachkonten-Buchungen der Finanzbuchhaltung.....	84
7	Anlage 4 – Datensätze zu Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung	85
7.1	Datensatz DSSM – Statusmeldung	85
7.1.1	Dateinummer auf die die Rückmeldung erfolgt.....	85
7.1.2	Versionsnummer auf die die Rückmeldung erfolgt	85
7.1.3	Aktenzeichen des Absenders der Eingangsdaten	85
7.1.4	Statuscode für aktuellen Sachstand	85
7.1.4.1	Statuscodes bei fehlerhafter Datenannahme.....	86
7.1.4.2	Statuscodes nach erfolgreicher Datenannahme	86
7.2	Datensatz DSGM – Grunddaten für Meldekorrekturen	90
7.2.1	Mandant.....	90
7.2.2	Aktenzeichen-Verursacher	90
7.2.3	Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung.....	90
7.2.4	Anzahl der Rückmeldungen	90
7.2.4.1	Zeitraum.....	90
7.2.4.2	Beitragsgruppenschlüssel	91
7.2.4.3	Betriebsnummer der Einzugsstelle	91
7.2.4.4	Entgeltdifferenz	91
7.3	Datensatz DSUM – Informationen zur Ursprungsmeldung	92
7.3.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes.....	92
7.3.2	Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung.....	92
7.3.3	Anzahl der Ursprungsmeldungen	92
7.3.3.1	Datensatz-ID	92
7.3.3.2	Aktenzeichen-Verursacher	92
7.3.3.3	Gemeldeter Zeitraum	92
7.3.3.4	Beitragsgruppenschlüssel	93
7.3.3.5	Betriebsnummer der Einzugsstelle	93

7.3.3.6	Kennzeichen Übergangsbereich/Gleitzone.....	93
7.3.3.7	Statuskennzeichen.....	93
7.3.3.8	Rechtskreis	94
7.3.3.9	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung.....	94
8	Verarbeitung der übermittelten euBP-Daten.....	95
8.1	Grundsätzlicher Aufbau eines Verarbeitungsprotokolls	95
8.2	Verarbeitungsprotokoll bei Verarbeitungsbestätigung.....	95
8.3	Verarbeitungsprotokoll bei Datensatzabweisung	96
8.3.1	Aufbau Fehlerbaustein	96
8.3.2	Fehlernummern aus der Schnittstellenbeschreibung.....	96
8.4	Verarbeitungsprotokoll bei Dateiabweisung.....	97

1 Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV

Für eine Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV sind euBP-Daten zu allen Betriebsnummern eines Arbeitgebers mit abgerechneten Beschäftigten sowie alle abgerechneten Personalnummern, Arbeitsentgelte und sogenannten „Dummy PSNR“ zu übermitteln.

1.1 Arbeitgeberbegriff

Von Prüfungen der Rentenversicherungsträger nach § 28p Abs. 1 SGB IV werden Arbeitgeber erfasst.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist Arbeitgeber, wer einen anderen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt. Für die Bestimmung des Arbeitgebers ist es wesentlich, wer die wirtschaftliche und organisatorische Dispositionsbefugnis über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers hat. Das ist in der Regel derjenige, der Vertragspartner des Beschäftigten ist. Arbeitgeber können natürliche Personen (z. B. Privatperson, eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau), juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragener Verein), juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts), aber auch Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sein.

Das Bundessozialgericht hat denjenigen als Arbeitgeber bezeichnet, der unter Ausübung des Direktionsrechts über die Arbeitskraft des Beschäftigten verfügt. Der Arbeitnehmer steht zu ihm im Verhältnis persönlicher Abhängigkeit. Der Arbeitgeber ist auch derjenige, der das Arbeitsentgelt und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28e Abs. 1 SGB IV schuldet.

1.2 Hauptbetrieb als Arbeitgeber

In den organisatorischen und technischen Verfahren der Prüfdienste der Rentenversicherungsträger wird der Arbeitgeber mit dem sog. Hauptbetrieb gleichgesetzt. Dem Hauptbetrieb können ein oder mehrere rechtlich unselbständige Betriebe bzw. Betriebsteile mit eigener Betriebsnummer (BBNR) als sog. Unterbetriebe durch technische Verknüpfung zugeordnet sein.

1.2.1 Ordnungskriterium der Rentenversicherungsträger

Prüfobjekt des § 28p SGB IV ist der Hauptbetrieb. Dieser bezeichnet den Arbeitgeber im Sinne des § 28a Abs. 3 Nr. 9 SGB IV, der Beitragsschuldner und Adressat für den Verwaltungsakt ist.

Der Unterbetrieb ist ein rechtlich unselbständiger Betriebsteil, der z. B. eine Filiale eines Hauptbetriebes ist. Die Daten der Unterbetriebe werden innerhalb der Daten des Hauptbetriebes gespeichert und zusammen mit dem Hauptbetrieb geprüft. Adressat für einen Verwaltungsakt und Beitragsschuldner bleibt weiterhin der Hauptbetrieb.

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfung nach der BBNR des Hauptbetriebs.

Zudem können mehrere Hauptbetriebe bei einer Abrechnungsstelle zusammen geprüft werden. Wenn eine Abrechnungsstelle tätig wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der BBNR dieser Abrechnungsstelle (§ 28p Abs. 6 SGB IV). Adressat für einen Verwaltungsakt und Beitragsschuldner bleibt weiterhin der Hauptbetrieb.

1.3 Prüfauftrag und Betriebsnummer

Ordnungskriterium für Beitragszahlungen und Meldungen ist die BBNR nach § 18i SGB IV. Diese muss bei den Meldungen je Beschäftigungsbetrieb angegeben werden. Hat ein Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsbetriebe, wird er – zumindest die KSA betreffend - insgesamt geprüft (§ 28p Abs. 1a Satz 3 SGB IV). Die BBNR des Beitragsschuldners wird dabei als Hauptbetrieb geführt und die weiteren Beschäftigungsbetriebe als sog. Unterbetriebe.

1.4 Zuordnung aller Betriebsteile zu einem Arbeitgeber

Grundsätzlich werden alle Arbeitgeber alle vier Jahre geprüft. Somit ergibt sich mindestens alle vier Jahre ein Pflegeaufwand durch den Abgleich der Betriebsstrukturen beim Arbeitgeber und beim Rentenversicherungsträger. Hierbei sind die maßgeblichen Ordnungskriterien der jeweils vergangenen vier Jahre zu ermitteln. D.h. ein zu prüfender Arbeitgeber darf dem Rentenversicherungsträger nicht lediglich die aktuell vorliegende Betriebsstruktur vorlegen. Ein eventueller Wechsel einzelner Betriebsteile im vierjährigen Prüfzeitraum muss bedacht werden.

Eine korrekte Pflege der Betriebsstrukturen ist maßgeblich.

Können im Rahmen der Klärung der Betriebsstrukturen nicht alle Änderungen und Besonderheiten ermittelt werden, kann es auch zur Prüfung verschiedener Betriebsteile durch verschiedene Träger der Rentenversicherung kommen.

2 Datenübermittlung

Die Datenübertragung von euBP-Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des eXtra-Standards. Hier werden die Versionen 1.3 und ab 01.07.2022 die Version 1.5 unterstützt. Weitere Details zur Übermittlung sind in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik beschrieben.

Jede Datei einer Datensendung ist mit den Datensätzen Vorlaufsatz (VOSZ) und Kommunikation (DSKO) zu beginnen und mit dem Datensatz Nachlaufsatz (NCSZ) abzuschließen. Die drei Datensätze sind gemäß der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln. Auf eine Beschreibung nach der dortigen Verfahrensbeschreibung wird verzichtet.

Sofern Daten zur Finanzbuchhaltung (Anlage 2) durch ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm übermittelt werden, sind die Felder „PROD-ID“ und „MOD-ID“ im DSKO mit den Angaben des Entgeltabrechnungsprogramms zu befüllen. Wenn Daten gemäß der Anlage 2 durch das Finanzbuchhaltungsprogramm erstellt und übermittelt werden, sind die Felder „PROD-ID“ und „MOD-ID“ im DSKO in Grundstellung zu übermitteln.

2.1 Unaufgeforderte Datenübermittlung

EuBP-Daten, die ohne Prüfanlass übermittelt werden, werden bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) angenommen und für 30 Tage vorgehalten. Sofern innerhalb der 30-Tages-Frist vom prüfenden Rentenversicherungsträger ein Prüfanlass vorgegeben wird, erfolgt zunächst eine Plausibilitätsprüfung der Daten und bei Fehlerfreiheit eine Weiterleitung an den Prüfenden. Sollte innerhalb der 30-Tages-Frist kein Prüftermin vom Prüfenden erfasst werden, werden die Eingangsdaten bei der DSRV gelöscht.

2.2 Anlassbezogene Datenübermittlung

Bei einer anlassbezogenen Datenübermittlung werden direkt nach dem Dateneingang die euBP-Daten auf Plausibilität geprüft.

Unmittelbar vor Beginn der Betriebsprüfung werden die euBP-Daten dem Prüfenden zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss der Betriebsprüfung werden die übermittelten euBP-Daten automatisch im System der DSRV gelöscht.

2.3 Datenübermittlung aufgrund Wechsels des systemgeprüften Abrechnungsprogramms oder des Dienstleisters

Ab 01.01.2025 können euBP-Daten aufgrund eines Wechsels des systemgeprüften Abrechnungsprogramms oder des Dienstleisters übermittelt werden. Diese Datenübermittlung ist mit einem entsprechenden Grund im [Datensatz Steuerung](#) zu kennzeichnen.

Es erfolgt eine Speicherung dieser Daten bis zur nächsten Betriebsprüfung bei der Deutschen Rentenversicherung.

2.4 Übermittlung weiterer Unterlagen

Für die elektronische Übermittlung weiterer Unterlagen für die Betriebsprüfung findet das eXTra-Verfahren derzeit keine Verwendung

Die Prüfdienste der Träger der Rentenversicherung nutzen für elektronische An- bzw. Rückfrage das Verfahren Cryptshare (<https://cryptshare.eservice-drv.de/Start>). Über diese Plattform kann der Empfänger der Nachricht auch eine Antwort inkl. Datenanhang übermitteln.

Zur Annahme von elektronisch übermittelten Unterlagen ist bei der Deutschen Rentenversicherung auch das Verfahren der De-Mail zugelassen.

- Betriebsnummer Abrechnungsstelle (Steuerberater oder abrechnende Stelle sind Absender) oder
- Betriebs- oder Absendernummer eines Rechenzentrums, soweit dieses Absender der Meldung ist.

Es ist entweder die Betriebsnummer des Erstellers der euBP-Daten im Format nnnnnnnn oder soweit vorhanden eine gesonderte Absendernummer im Format Annnnnnn zu übermitteln.

3.1.4 Empfängernummer

025 - 039	015	an	M	EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen.
-----------	-----	----	---	------	---

Die Betriebsnummer der Rentenversicherung lautet einheitlich „66667777“.

3.1.5 Versionsnummer

040 - 041	002	n	M	VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes
-----------	-----	---	---	-------	--

Die Versionsnummer ist je nach Datensatz unterschiedlich. Die jeweilige Versionsnummer ist bei den nachfolgenden Datensätzen aufgeführt.

3.1.6 Erstellungsdatum

042 - 058	017	n	M	ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes.
-----------	-----	---	---	----	---

Zeitpunkt, in dem der Datensatz erstellt wird. Das Datum setzt sich aus den Teilen Datum (jhjmmmt), Uhrzeit (hhmmss) und Millisekunden (msm) zusammen. Der Bereich der Millisekunden ist optional und kann auch mit Nullen befüllt sein.

3.1.7 Daten zur Fehlerermittlung

059 - 059	001	n	M	FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze
060 - 060	001	n	M	FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Durch das Entgeltabrechnungsprogramm ist das Feld FEKZ mit „0“ zu befüllen. Sollte bei der Datenannahme ein Fehler im Datensatz vorliegen, wird seitens der DSRV der Wert „1“ mit entsprechender Anzahl der festgestellten Fehler je Datensatz zurückgegeben.

Eine nähere Erläuterung der Fehlerrückmeldung ist im Abschnitt [8.3](#) - Verarbeitungsprotokoll bei Datensatzabweisung dargestellt.

3.1.8 Kennzeichen zum Datensatzende

xxx - xxx	001	an	M	DSENDE	Kennzeichen Ende des Datensatzes.
-----------	-----	----	---	--------	-----------------------------------

Für die Kennzeichnung des Datensatzendes ist „E“ zulässig. Es kann aber auch die Grundstellung (Leerzeichen) geliefert werden.

3.1.9 Angaben zu Fehlern

xxx - xxx					
-----------	--	--	--	--	--

Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler gemäß den Angaben im Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus Feld FEAN.

3.2 Datenbaustein DBFE – Fehler

001 - 004	004	an	M	KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005 - 076	072	an	M	FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Feld enthält nicht ausschließlich numerische Werte)

Eine nähere Erläuterung der Fehlerrückmeldung ist im [Abschnitt 8.3 - Verarbeitungsprotokoll bei Datensatzabweisung](#) dargestellt.

3.3 Datumsangaben

Bei der Übermittlung von Datumsangaben ist darauf zu achten, dass diese dem Inhalt nach logisch sind. So ist ein Eintrittsdatum 01.06.0205 (Übermittlung im Datensatz 02050601) anstelle von 01.06.2005 zwar ein zutreffendes Datum, aber nicht schlüssig.

3.4 Vorzeichen

Auf die Aufnahme der Datenfelder „Vorzeichen“ in der Verfahrensbeschreibung wird verzichtet. Bei allen Vorzeichen sind positive Beträge mit Plus (+) oder Leerzeichen und negative Beträge mit Minus (-) zu übermitteln.

3.5 Angabe von Geldbeträgen oder Prozentwerten

Geldbeträge und Prozentwerte sind, soweit nicht anders ausgewiesen, numerisch mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Feldtyp alphanumerisch ist. In diesem Fall sind für die Grundstellung Leerzeichen zulässig.

Beispiel für Geldbeträge:

Darzustellender Betrag: 12.345,67 Euro
n mit 2 NK im Datensatzfeld (Länge 010): 0001234567

Beispiel für Prozentwerte:

Darzustellender Wert: 1,70 %
n mit 2 NK im Datensatzfeld (Länge 004): 0170

4 Anlage 1 – Datensätze und Datenbausteine der Entgeltbuchhaltung

4.1 Datensatz DSST – Datensatz Steuerung

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSST.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 03.

4.1.1 Betriebsnummer des Verursachers

061 - 075	015	an	M	<i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers der Datei (zu prüfender Betrieb)
-----------	-----	----	---	---------------	--

Es ist die Betriebsnummer des zu prüfenden (Teil-)Betriebes mit nachfolgenden Leerzeichen zu übermitteln.

Bei Arbeitgebern mit mehreren Betriebsteilen (Haupt- und Unterbetriebe, siehe Pkt. 1.2) sind die Daten getrennt nach den jeweiligen Betriebsnummern zu übermitteln.

4.1.2 Betriebsnummer der Abrechnungsstelle

076 - 090	015	an	M	<i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle
-----------	-----	----	---	---------------	--------------------------------------

Sofern der Arbeitgeber einen Steuerberater oder eine abrechnende Stelle beauftragt, ist in diesem Feld die Betriebsnummer des Abrechnungsdienstleisters oder des Steuerberaters mit nachfolgenden Leerzeichen anzugeben.

In Konzernen oder Betrieben mit Niederlassungen/Betriebsstätten bei denen die Entgeltabrechnungen zentral erstellt werden, ist im Feld BBNRAS die Betriebsnummer des Betriebsteils zu verwenden, in dem die Entgeltabrechnungen erstellt werden.

Bei der Betriebsnummer der Abrechnungsstelle handelt es sich insoweit um eine Pflichtangabe. Sofern keine Abrechnungsstelle vorhanden ist, ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers einzusetzen.

4.1.3 Betriebsnummer der meldenden Stelle

091 - 105	015	an	M	<i>BBNRMS</i>	Betriebsnummer der meldenden Stelle
-----------	-----	----	---	---------------	-------------------------------------

In Fällen, in denen die SV-Meldungen von einer anderen Stelle als der BBNRVU vorgenommen werden, ist die 8 stellige Betriebsnummer im Format nnnnnnnn linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen zu übermitteln. Wenn keine Abweichungen vorliegen, ist die BBNRMS identisch mit der BBNRVU.

Sofern eine gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV für die meldende Stelle vergeben wurde, ist diese im Feld ABSN im DSKO anzugeben. Im Feld hier ist die Betriebsnummer, die der meldenden Stelle entspricht anzugeben, die nach § 18n Abs. 1 SGB IV vergeben worden wäre.

Beispiel 1: Arbeitgeber hat keine Abrechnungsstelle und meldet selbst:

BBNRVU: 00000001
BBNRAS: 00000001
BBNRMS: 00000001

Beispiel 2: Arbeitgeber rechnet seinen unselbständigen Betriebsteil ab und meldet für diesen:

BBNRVU: 00000011
BBNRAS: 00000001
BBNRMS: 00000001

Beispiel 3: Arbeitgeber hat eine Abrechnungsstelle, die auch meldet:

BBNRVU: 00000001
BBNRAS: 00000006
BBNRMS: 00000006

4.1.4 Datenübermittlungszeitraum

106 - 113	008	n	M	ZRVON	Zeitraum VON der übermittelten Daten
114 - 121	008	n	M	ZRBIS	Zeitraum BIS der übermittelten Daten

Es ist Beginn und Ende des Datenübermittlungszeitraums im Bereich der Entgeltbuchhaltung im Format „jhjmmtt“ gemäß Punkt 2.4.1 der Grundsätze einzutragen. Auch bei einer etwaigen Dateisplittung nach Zeitraum ist hier das Ende des gesamten Datenübermittlungszeitraums anzugeben.

Beispiel 1: es erfolgt keine Dateisplittung:

Prüfung am: 04.05.2024
Prüfzeitraum GSV/KSVG/UV: 01.01.2020 – 31.12.2023:
Datenübermittlung am: 15.04.2024
ZRVON: 20190101
ZRBIS: 20240331

Beispiel 2: es erfolgt eine Dateisplittung nach Kalenderjahren:

Prüfung am: 04.05.2024
Prüfzeitraum GSV/KSVG/UV: 01.01.2020 – 31.12.2023:
Datenübermittlung am: 15.04.2024
ZRVON: 20190101
ZRBIS: 20240331

Der Übermittlungszeitraum ist in jeder Datei innerhalb einer Datensendung gleich anzugeben.

Beispiel 3: Abrechnung durch zwei Abrechnungsstellen:

Prüfung am: 04.05.2024
Prüfzeitraum GSV/KSVG/UV: 01.01.2020 – 31.12.2023:
Abrechnung der Abrechnungsstelle 1 bis: 31.03.2022
Datenübermittlung am: 15.04.2024
ZRVON: 20190101
ZRBIS: 20220331
Abrechnung der Abrechnungsstelle 2 ab: 01.04.2022
Datenübermittlung am: 30.04.2024
ZRVON: 20220401
ZRBIS: 20240430

4.1.5 Grund der Datenübermittlung

122	122	001	n	M	GDDUE	Grund der Datenübermittlung
-----	-----	-----	---	---	-------	-----------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich:

- 1 = Prüfkündigung / vorhandener Prüftermin
- 2 = Wechsel des systemgeprüften Abrechnungsprogramms
- 3 = Wechsel eines Dienstleisters (ABSN/BBNRMS oder BBNRAS)

Bis 31.12.2024 ist lediglich der Grund 1 zulässig. Erst mit in Kraft treten des § 28p Abs. 6b SGB IV zum 01.01.2025 sind auch die Gründe 2 und 3 zulässig.

Sofern bei der Datenübermittlung mit Grund 1 der [Statuscode E50/F50](#) zurückgegeben wird, ist es empfehlenswert sich mit dem zuletzt zuständigen Prüfdienst in Verbindung zu setzen und die Gründe einer gewünschten Betriebsprüfung darzulegen.

4.1.6 Kennzeichen Sendung komplett

122 - 122	001	an	M	KENNZSEKO	Merkmal, ob die Gesamtsendung komplett ist.
-----------	-----	----	---	-----------	---

Das KENNZSEKO bezieht sich auf eine Sendung zu einer BBNRVU, deren Eindeutigkeit bei Sendungen über eXTra 1.3 über folgende Angaben aus der eXTra-Nachricht definiert wird:

- **Verfahren** (aus Transport-/Messageebene, DataType eubp-lohngehalt = EBE / eubp-fibu = EBF)
- **Absender** (aus Transportebene, SenderID = ABSN)
- **Betrieb** (aus Messageebene. SenderID = BBNRVU)

Bei Sendungen über eXTra 1.5 erfolgt die Definition der Eindeutigkeit aus den Unterscheidungsmerkmalen (Verfahren, Absender, Betrieb), welche im DSST übermittelt werden.

Sofern eine Datensendung aus mehr als einer Datei besteht, ist die letzte Datei mit dem Kennzeichen "J" zu versehen. Alle anderen Dateien haben das Kennzeichen "N".

Wenn die Datensendung nur aus einer Datei besteht, ist das Kennzeichen "J" zu setzen.

Ein fehlendes Kennzeichen „J“ wird nicht durch Zeitablauf obsolet. Es ist für den Abschluss der Datensendung zwingend notwendig. Sollte aus technischer Sicht das Kennzeichen „J“ nicht mehr übermittelt werden können, ist die bisherige Datensendung zu stornieren (siehe nachfolgenden Punkt „Stornokennzeichen“).

4.1.7 Stornokennzeichen

123 - 123	001	an	M	KENNZST	Kennzeichen Stornierung der bereits abgegebenen (Gesamt-) Lieferung.
-----------	-----	----	---	---------	--

Das Kennzeichen "J" löscht im Rechenzentrum der Rentenversicherung alle Eingangsdaten des Absenders. Eine Stornierung einer einzelnen Datei aus einer Datensendung ist daher nicht möglich. Die erfolgreiche Stornierung wird durch eine entsprechende Rückmeldung (Status E90 / F90) an den Absender der Daten zurückgegeben.

Wird eine Stornierung beabsichtigt, sind mit der Datei ausschließlich die Datensätze VOSZ, DSKO, DSST und NCSZ zu übermitteln. Innerhalb der Datei dürfen keine weiteren Datensätze übermittelt werden.

Sollten doch neue Daten in einer mit „J“ gekennzeichneten Datei übermittelt werden, führt dies zu einer Datenabweisung (Fehlernummer [DAFE215](#)). In diesem Fall erfolgt auch keine Stornierung der bislang übermittelten Daten.

Bei einer neuen Datensendung ist das Kennzeichen "N" zu verwenden.

4.1.8 Versionsnummer

124 - 131	008	an	M	VERGES	Versionsnummer der gesamten Schnittstelle
-----------	-----	----	---	--------	---

Die Eintragung erfolgt linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen mit Hauptversionsnummer, Nebenversionsnummer und Revisionsnummer jeweils durch einen Punkt getrennt. Für die hier beschriebene Datensatzversion ist dies „3.4.0“.

4.2 Datensatz DSZE – Zugangseröffnung zur elektronischen Kommunikation

Um mit der abrechnenden Stelle in eine verfahrensbezogene elektronische Kommunikation eintreten zu können, sind die nachfolgenden Angaben für eine Zugangseröffnung notwendig.

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSZE.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 01.

4.2.1 Zugangseröffnung zum Empfang elektronischer Dokumente

061 - 061	001	an	M	<i>KENNZZE</i>	Zugangseröffnung zum Empfang elektronischer Dokumente
-----------	-----	----	---	----------------	---

Mit „J“ (Ja) wird dem Empfang elektronischer Dokumente zugestimmt. Eine andere Auswahl ist nicht zulässig.

4.2.2 Elektronische Bereitstellung des Prüfergebnisses

062 - 062	001	an	M	<i>KENNZ-ELEKTRONISCHES-PRUEFERGEBNIS</i>	Elektronische Bereitstellung des Prüfergebnisses
-----------	-----	----	---	---	--

Mit „J“ (Ja) wird der Bereitstellung des Prüfergebnisses in elektronischer Form nach § 7 Abs. 4 S. 1 Beitragsverfahrensordnung (BVV) zugestimmt. Eine andere Auswahl ist nicht zulässig.

4.2.3 E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person

063 - 132	070	an	M	<i>EMAIL-ELEKTRONISCHES-PRUEFEREGBNIS</i>	E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person
-----------	-----	----	---	---	---

Für die elektronische Benachrichtigung, dass ein elektronisches Prüfergebnis bereitgestellt wurde, ist hier die E-Mail-Adresse der abrufberechtigten Person der meldenden Stelle anzugeben.

Die Mailadresse ist in nachfolgender Form anzugeben:

<user>@<host>.<domain>.<toleveldomain>

user = Benutzername

host = Rechnernamen zur Postverarbeitung

domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht

toleveldomain = Bereich der Registrierung

Beispiel:

name@hrz.tu-xx.de

Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „\$“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.

4.3 Datensatz DSFB - Fragebogen

Mit den Angaben in diesem Datensatz werden die generellen Fragen zu einer Betriebsprüfung erfasst.

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSFB.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 01.

4.3.1 Angabe Lohnsteuerausprüfung

061 - 061	001	an	M	KENNZLSTAP	Wurde ab Prüfzeitraumbeginn eine Lohnsteuerausprüfung begonnen oder abgeschlossen?
-----------	-----	----	---	------------	--

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

J = Ja

N = Nein

Prüfberichte der Finanzverwaltung, die ab Prüfzeitraumbeginn der Sozialversicherungsprüfung ergangen sind, sind zur sozialversicherungsrechtlichen Auswertung vorzulegen. Die Angabe hier gibt an, ob eine Lohnsteuerausprüfung stattgefunden hat. Der Prüfbericht und der Bescheid sind zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung vorzulegen.

4.3.2 Angabe Wertguthabenvereinbarung

062 - 062	001	an	M	KENNZWG	Liegen Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV vor?
-----------	-----	----	---	---------	---

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

1 = Ja, Wertguthaben wird im Entgeltabrechnungsprogramm geführt.

2 = Ja, Wertguthaben wird bei einem Drittanbieter geführt.

3 = Nein, keine Wertguthaben nach § 7b SGB IV vorhanden.

Die Angabe hier gilt allgemein in Bezug auf die BBNRVU. Die Angaben zu einzelnen Arbeitnehmern im DSAN sind davon unabhängig.

4.3.3 Angabe zur familienhaften Mitarbeit

063 - 063	001	an	M	KENNZFAMILIE-MITARBEIT	Angabe zur familienhaften Mitarbeit
-----------	-----	----	---	------------------------	-------------------------------------

Sind in einem Einzelunternehmen bisher nicht als Beschäftigte gemeldete Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Adoptivkinder, Enkel, Urenkel im Betrieb tätig, über deren sozialversicherungsrechtlichen Status bisher kein Bescheid ergangen ist?

J = Ja

N = Nein

4.3.4 Angaben zum Ansprechpartner während der Betriebsprüfung

064 - 093	030	an	M	<i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners
094 - 113	020	an	M	<i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners
114 - 183	070	an	M	<i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

Für Rückfragen während der Betriebsprüfung ist der Ansprechpartner bei der abrechnenden Stelle, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Die Telefonnummer ist gemäß DIN 5008 zu erfassen. Dies bedeutet, dass nach der Vorwahl ein Leerzeichen zu setzen ist und vor der Durchwahl ein Bindestrich Verwendung findet. Bei der Angabe einer internationalen Vorwahl ist das Zeichen + zu nutzen (z.B. +49 statt 0049).

Der Aufbau der Mailadresse entspricht dem Feld [EMAIL-ELEKTRONISCHES-PRUEFERGEBNIS](#).

4.4 Datensatz DSAG – Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Für jedes im Unternehmen verwendete Ordnungskriterium unterhalb der Betriebsnummer ist ein DSAG zu übermitteln.

Nur die im DSAG im Feld MANDANT übermittelten Ordnungskriterien sind in den Datenbausteinen DSEK, DSBN und DSAN/DSLAs zulässig. Vor der Verwendung einer Mandantenbezeichnung in den Datensätzen DSEK, DSBN oder DSAN/DSLAs muss diese in den zuvor aufgeführten DSAG übermitteln werden.

Sofern im DSEK, DSBN oder DSAN/DSLAs andere Mandantenbezeichnungen übermitteln werden als jene, die schon verarbeitet wurden, führt dies zur Datenabweisung.

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten eines Dateiaufbaus mit z.B. 2 Mandantennummern:

Beispiel 1: Zwei Mandantennummern, bei der für jede Mandantennummer Beitragsnachweise erstellt werden.

- Datei 1: DSAG mit Mandantennummer 1
DSEK mit Mandantennummer 1
DSBN mit Mandantennummer 1
DSAN/DSLAs mit Mandantennummer 1
- Datei 2: DSAG mit Mandantennummer 2
DSEK mit Mandantennummer 2
DSBN mit Mandantennummer 2
DSAN/DSLAs mit Mandantennummer 2

Beispiel 2: Zwei Mandantennummern, bei der Beitragsnachweise für den gesamten Betrieb nur zur ersten Mandantennummer erstellt werden.

- Datei 1: DSAG mit Mandantennummer 1
DSAG mit Mandantennummer 2
DSEK mit Mandantennummer 1
DSBN mit Mandantennummer 1
DSAN/DSLAs mit Mandantennummer 1
- Datei 2: DSAN/DSLAs mit Mandantennummer 2

Beispiel 3: Zwei Mandantennummern, bei der Beitragsnachweise für den gesamten Betrieb nur zur ersten Mandantennummer erstellt werden.

- Datei 1: DSAG mit Mandantennummer 1
DSAG mit Mandantennummer 2
DSEK mit Mandantennummer 1
DSBN mit Mandantennummer 1
DSAN/DSLAs mit Mandantennummer 1
DSAN/DSLAs mit Mandantennummer 2

Im Beispiel 2 und 3 ist auch denkbar, dass der DSEK und DSBN eine eigene Mandantennummer erhält. Diese ist dann zusätzlich mit einem weiteren DSAG mitzuteilen.

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSAG.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 06.

4.4.1 Mandant

061 - 160	100	an	M	MANDANT	Mandant
-----------	-----	----	---	---------	---------

Es ist das interne Ordnungskriterium bzw. die interne Bezeichnung für diese Organisationseinheit ohne eigene BBNR (z.B. Betriebsteil, Filiale/ Laden, Zweig- /Geschäfts- /Außenstelle) anzugeben.

Dieses Feld dient der Unterscheidung von bspw. Filialen und Abrechnungskreisen unterhalb einer Betriebsnummer.

Sofern kein internes Ordnungskriterium vorliegt, ist die BBNRVU (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) anzugeben.

Dieses Feld entspricht nicht den bei Abrechnungsstellen üblichen Mandantenummern für ihre Klienten/Auftraggeber.

4.4.2 Anzahl der Arbeitgeberstammdatensätze

161 - 163	003	n	M	ANSTAG	Anzahl der angehängten Stammdatensätze
-----------	-----	---	---	--------	--

Gibt die Anzahl der übermittelten Zahl der Arbeitgeberstammdaten an, welche wie folgt aufgebaut sind:

4.4.2.1 Gültigkeitsdatum

001 - 008	008	n	M	GLTAB	Gültigkeitsdatum
-----------	-----	---	---	-------	------------------

Es ist ausreichend, wenn die zum Beginn des Übermittlungszeitraums gültigen Stammdaten in der Form „jhjmmtt“ dargestellt werden und zum anderen jede darauffolgende Änderung.

Beispiel:

Prüfungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020

Stammdaten gültig ab 01.01.2005

zu übermittelndes Datum: 01.01.2005 (Angabe im Feld „20050101“)

Ein monatlicher Aufbau des Datensatzes, ohne dass sich in den nachfolgenden Datensatzfeldern Änderungen ergeben haben, ist nicht notwendig.

Bei fehlender Historie ist als Gültigkeitsdatum der Beginn des Übermittlungszeitraums (Feld [ZRVON](#) aus dem DSST) anzugeben.

4.4.2.2 Änderungsdatum

009 - 025	017	n	M	AENDDAT	Änderungsdatum
-----------	-----	---	---	---------	----------------

Es ist der Zeitpunkt zu übermitteln, zu dem der Arbeitgeberstammdatensatz geändert wurde. Das Datum setzt sich aus den Teilen Datum (jhjmmtt), Uhrzeit (hhmmss) und Millisekunden (msm) zusammen. Der Bereich der Millisekunden ist optional und kann auch mit Nullen befüllt sein.

Beispiel:

Prüfungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020

Stammdaten gültig ab 01.01.2005

1. Änderung am 05.01.2005 (Anlage des Stammdatensatzes)

2. Änderung am 15.07.2010 (Berichtigung in NAMEBB2)
3. Änderung am 06.11.2014 (Berichtigung in NAMEBB1)
4. Änderung am 03.04.2019 (Trennung Str. und Hausnr. in die Felder STR und HNR)
zu übermittelndes Datum: 06.11.2014 und 03.04.2019

Sofern im Abrechnungsprogramm kein Änderungszeitpunkt erfasst wird, ist das Gültigkeitsdatum an dieser Stelle zu wiederholen.

4.4.2.3 Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes

026 - 055	030	an	M	NAMEBB1	Name des Beschäftigungsbetriebes mit Rechtsform Bestandteil 1
056 - 085	030	an	m	NAMEBB2	Name des Beschäftigungsbetriebes mit Rechtsform Bestandteil 2
086 - 115	030	an	m	NAMEBB3	Name des Beschäftigungsbetriebes mit Rechtsform Bestandteil 3
116 - 120	005	an	m	PLZ	Postleitzahl des Betriebes / Betriebsteiles / Arbeitgebers
121 - 154	034	an	m	ORT	Ort des Betriebes / Betriebsteiles / Arbeitgebers
155 - 187	033	an	m	STR	Straßenbezeichnung des Betriebes / Betriebsteiles / Arbeitgebers
188 - 196	009	an	m	HNR	Hausnummer des Betriebes / Betriebsteiles / Arbeitgebers

Es sind die Adressdaten des Betriebes in Bezug auf das Feld [GLTAB](#) zu übermitteln. Bei Betriebsteilen mit eigenem Ordnungskriterium (siehe Feld [MANDANT](#)) sind die Adressdaten des Betriebsteils anzugeben.

Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen.

4.4.2.4 Umlagepflicht des Arbeitgebers sowie Insolvenzgeldumlagepflicht

197 - 197	001	an	M	KENNZUM	Umlagepflicht des Arbeitgebers
198 - 198	001	an	M	KENNZUI	Insolvenzgeldumlage-pflicht des Arbeitgebers

Im Feld „KENNZUM“ sind folgende Angaben möglich und zulässig:

- 0 = nein
- 1 = ja, aber nur U2
- 2 = ja, U1X und U2

Und im Feld „KENNZUI“ sind folgende Angaben möglich und zulässig:

- 0 = nein
- 1 = ja

Bei der Übermittlung mehrerer Mandanten sind diese Felder für alle Mandanten gleich zu übermitteln.

4.4.2.5 Angaben zum zuständigen Betriebsstättenfinanzamt

199 - 202	004	an	m	<i>BUFANR</i>	Bundesfinanzamtsnummer des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes
203 - 222	020	an	m	<i>STNR</i>	Ordnungsmerkmal des Betriebes beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt

Im Feld „STNR“ ist die Steuernummer beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzugeben.

4.4.3 Datensatz DBS1 – Seemännische Besonderheiten

223 - 223	001	an	M	<i>MMS1</i>	Datenbaustein DBS1 – Seemännische Besonderheiten (DSAG)
-----------	-----	----	---	-------------	---

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- „N“ = keine seemännischen Besonderheiten
- „J“ = seemännische Besonderheiten vorhanden

4.4.3.1 Anzahl der Wechselkurse

005 - 006	002	n	M	<i>ANWK</i>	Anzahl Wechselkurse
-----------	-----	---	---	-------------	---------------------

Gibt die Anzahl der übermittelten Zahl der Wechselkurse an, welche wie folgt aufgebaut sind:

4.4.3.1.1 Gültigkeitsdatum

001 - 008	008	n	M	<i>GLTAB</i>	Gültigkeitsdatum
-----------	-----	---	---	--------------	------------------

Es ist der Zeitpunkt im Format „hhjmmmtt“ zu übermitteln, ab dem ein neuer Wechselkurs zur Anwendung kam.

4.4.3.1.2 Angabe des Wechselkurses

009 - 013	005	n	M	<i>WK</i>	SV-Wechselkurs
-----------	-----	---	---	-----------	----------------

Der Wechselkurs für US-Dollar in Euro ist mit vier Nachkommastellen in Euro zu übermitteln.

4.5 Datensatz DSEK – Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse

Der Datensatz ist grundsätzlich einmal je Umlagekasse zu liefern, jedoch nur bei entsprechender Umlagepflicht und wenn ein Erstattungssatz gewählt wurde. Beim Wegfall der U1-Pflicht ist das Kennzeichen "Umlagepflicht des Arbeitgebers" (KENNZUM) im Datensatz Stammdaten Arbeitgeber (DSAG) auf 1 (ja, aber nur U2) bzw. 0 (nein) zu ändern. Bei dieser Änderung im DSAG muss auch ein entsprechendes Gültigkeitsdatum angegeben werden.

In den Jahren, in denen keine Umlagepflicht besteht, muss kein DSEK geliefert werden. In den anderen Jahren ist der DSEK mit jeweils neuem Gültigkeitsdatum zu liefern.

Beispiel 1:

2012 Umlagepflicht U1 Erstattungssatz 70%
2013 keine Umlagepflicht
2014 Umlagepflicht U1 Erstattungssatz 70%
2015 keine Umlagepflicht

Lösung:

DSAG

gültig ab 01.01.2012 KENNZUM 2
gültig ab 01.01.2013 KENNZUM 1
gültig ab 01.01.2014 KENNZUM 2
gültig ab 01.01.2015 KENNZUM 1

DSEK

gültig ab 01.01.2012 70%
gültig ab 01.01.2014 70%

Beispiel 2:

2012 keine Umlagepflicht
2013 Umlagepflicht U1 Erstattungssatz 70%
2014 Umlagepflicht U1 Erstattungssatz 70%
2015 keine Umlagepflicht

Lösung:

DSAG

gültig ab 01.01.2012 KENNZUM 1
gültig ab 01.01.2013 KENNZUM 2
gültig ab 01.01.2015 KENNZUM 1

DSEK

gültig ab 01.01.2013 70%

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSEK.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 05.

4.5.1 Mandant

061 - 160	100	an	M	MANDANT	Mandant
-----------	-----	----	---	---------	---------

Das angegebene Ordnungskriterium muss mit einem vorher im DSAG ([Pkt. 4.4.1](#)) übermittelten Ordnungskriterium übereinstimmen.

4.5.2 Betriebsnummer der Umlagekasse

161 - 175	015	an	M	<i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der Einzugsstelle
-----------	-----	----	---	---------------	----------------------------------

Die Betriebsnummer der Umlagekasse ist im Format „nnnnnnnn“ linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen darzustellen. Für jede im Übermittlungszeitraum verwendete Umlagekasse ist ein Datensatz zu übermitteln.

4.5.3 Anzahl der gewählten Erstattungssätze

176 - 177	002	n	M	<i>ANSATZ</i>	Anzahl gewählter Erstattungssätze U1x
-----------	-----	---	---	---------------	---------------------------------------

Gibt die Anzahl der übermittelten Zahl der Erstattungssätze für den Lieferzeitraum an, welche wie folgt aufgebaut sind:

4.5.3.1 Gültigkeitsdatum

001 - 008	008	n	M	<i>GLTAB</i>	Gültigkeitsdatum
-----------	-----	---	---	--------------	------------------

Es ist ausreichend, wenn die Erstattungssätze mit Beginn des Übermittlungszeitraums dargestellt werden und jede darauffolgende Änderung. Das Datum ist im Format „jhjmmmtt“ zu übermitteln.

Ein monatlicher Aufbau des Datensatzes, ohne das sich in den nachfolgenden Datensatzfeldern Änderung ergeben haben, ist nicht notwendig.

4.5.3.2 Änderungsdatum

009 - 025	017	n	M	<i>AENDDAT</i>	Änderungsdatum
-----------	-----	---	---	----------------	----------------

Es ist der Zeitpunkt zu übermitteln, zu dem der Arbeitgeberstammdatensatz geändert wurde. Das Datum setzt sich aus den Teilen Datum (jhjmmmtt), Uhrzeit (hhmmss) und Millisekunden (msm) zusammen. Der Bereich der Millisekunden ist optional und kann auch mit Nullen befüllt sein.

Sofern im Abrechnungsprogramm kein Änderungszeitpunkt erfasst wird, ist das Gültigkeitsdatum an dieser Stelle zu wiederholen.

4.5.3.3 Gewählter Erstattungssatz

026 - 027	002	n	M	<i>ERSTSATZ</i>	gewählter Erstattungssatz vom Hundert (U1x)
-----------	-----	---	---	-----------------	---

Es ist der bei der Umlagekasse gewählte Erstattungssatz in Prozent (ohne Prozentzeichen) anzugeben.

Es ist nicht der sich aus dem Erstattungssatz ergebenden kassenindividuelle Umlagesatz (Beitragssatz) für die Umlagenberechnung zu übermitteln.

4.6 Datensatz DSBN – Datensatz Beitragsnachweis

Grundsätzlich sind die Beitragsnachweise so in der euBP-Datei im DSBN aufzunehmen, wie sie maschinell vom Entgeltabrechnungsprogramm zur Einzugsstelle versendet worden sind.

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSBN.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 06.

4.6.1 Mandant

061 - 160	100	an	M	MANDANT	Mandant
-----------	-----	----	---	---------	---------

Das angegebene Ordnungskriterium muss mit einem vorher im DSAG ([Pkt. 4.4.1](#)) übermittelten Ordnungskriterium übereinstimmen.

4.6.2 Betriebsnummer der Einzugsstelle

161 - 175	015	an	M	BBNRKK	Betriebsnummer der zuständigen Einzugsstelle
-----------	-----	----	---	--------	--

Für jede Einzugsstelle, die im Übermittlungszeitraum einen Beitragsnachweis erhalten hat, ist ein Datensatz mit Angabe der verwendeten Betriebsnummer der Einzugsstelle zu übermitteln. Die Betriebsnummer ist linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen anzugeben.

4.6.3 Anzahl der Beitragsnachweise

176 - 179	004	n	M	ANBNW	Anzahl der Beitragsnachweise dieser Krankenkasse
-----------	-----	---	---	-------	--

Es ist die Anzahl der vom Abrechnungsprogramm erstellten und bei der Einzugsstelle eingereichten Beitragsnachweise zu übermitteln.

4.6.3.1 Art des Beitragsnachweises

001 - 001	001	an	M	KEART	Art des Beitragsnachweises
-----------	-----	----	---	-------	----------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = normaler Beitragsnachweis
- 1 = Dauer-Beitragsnachweis

4.6.3.2 Beitragsnachweis für freigestellte Arbeitnehmer

002 - 002	001	n	M	KEINSBN	Kennzeichnung ab Eintritt des Insolvenzereignisses
-----------	-----	---	---	---------	--

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = Grundstellung
- 1 = Beitragsnachweis für freigestellte Arbeitnehmer

Nach einer Insolvenzeröffnung sind freigestellte Arbeitnehmer unter derselben Betriebsnummer wie vor der Insolvenz zu melden. Der dazugehörige Beitragsnachweis wird mit dem Kennzeichen 1 kenntlich gemacht.

4.6.3.3 Beginn des Nachweiszeitraums

003 - 010	008	n	M	ZRBEG	Beginn des Nachweiszeitraums
-----------	-----	---	---	-------	------------------------------

Grundsätzlich ist der erste des Monats im Format „jhjmmmtt“ anzugeben. Ausgenommen, wenn das Feld KEINSBN = "1" übermittelt wurde. Dann ist für den Monat in dem das Insolvenzereignis liegt, der Beginn des Nachweiszeitraums der Tag des Insolvenzereignisses.

Beispiel:

Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 19.07.2021

Lösung:

KEINSBN = 1

ZRBE = 20210719

4.6.3.4 Ende des Nachweiszeitraums

011 - 018	008	n	M	ZREND	Ende des Nachweiszeitraums
-----------	-----	---	---	-------	----------------------------

Grundsätzlich ist der letzte des Monats im Format „jhjmmmtt“ zu übermitteln. Ausgenommen, im Monat mit einem Insolvenzereignis. Hier ist der Tag vor dem Insolvenzereignis zu übermitteln.

Beispiel:

Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 19.07.2021

Lösung:

KEINSBN = 0

ZREND = 20210718

4.6.3.5 Datensatzfelder für Beträge

020 - 030	011	n	M	KVBEITR1	Beitrag zur Krankenversicherung -allgemein- ohne Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 1000)
032 - 042	011	n	M	KVBEITR3	Beitrag zur Krankenversicherung -ermäßig- ohne Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 3000)
044 - 054	011	n	M	PVBEITR	Beitrag zur Pflegeversicherung (Beitragsgruppen 0001 und 0002)
056 - 066	011	n	M	RVBEITR1	Beitrag zur Rentenversicherung -voller Beitrag- (Beitragsgruppe 0100)
068 - 078	011	n	M	ZBP	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte
080 - 090	011	n	M	AVBEITR1	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung -voller Beitrag- (Beitragsgruppe 0010)

092 - 102	011	n	M	RVBEITR3	Beitrag zur Rentenversicherung -halber Beitrag- (Beitragsgruppe 0300)
104 - 114	011	n	M	INSGU	Umlage zur Insolvenzgeldversicherung (Beitragsgruppe 0050)
116 - 126	011	n	M	AVBEITR2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung -halber Beitrag- (Beitragsgruppe 0020)
128 - 138	011	n	M	U1	Umlage Krankheitsaufwendungen (Beitragsgruppe U1)
140 - 150	011	n	M	U2	Umlage Mutterschaftsaufwendungen (Beitragsgruppe U2)
152 - 162	011	n	M	KVBEITR6	Pauschal-Beitrag zur Krankenversicherung (Beitragsgruppe 6000)
164 - 174	011	n	M	RVBEITR5	Pauschal-Beitrag zur Rentenversicherung (Beitragsgruppe 0500)
176 - 186	011	n	M	ZWS	Zwischensumme (Summe der Stellen 039-206 und 354-365)
188 - 198	011	n	M	KVBEITRF	Beitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder ohne Zusatzbeitrag
200 - 210	011	n	M	PVBEITRF	Beitrag zur Pflegeversicherung freiwilliger Mitglieder
212 - 222	011	n	M	PVBEITRF	Beitrag zur Pflegeversicherung freiwilliger Mitglieder
224 - 234	011	n	M	ZBF	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder
236 - 246	011	n	m	BEITR2	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitgeberanteil
248 - 258	011	n	m	BEITR3	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitnehmeranteil
260 - 270	011	n	M	SUM	Zahlbetrag / Guthaben (Summe Stellen 207-290)
318 - 328	011	n	M	BEITR	Einheitliche Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Es sind die in den Beitragsnachweisen für die Einzugsstelle ausgewiesenen Beträge mit zwei Nachkommastellen zu übermitteln.

Wird die voraussichtliche Beitragshöhe geschätzt, weil zum Zeitpunkt der Beitragsabrechnung noch nicht alle Abrechnungsdaten vorliegen, sind die sich aus den Schätzbeiträge und Restbeiträge ergebende Beträge in die jeweiligen Datensatzbausteine (siehe Pkt. [4.6.3.14](#) und [4.6.3.15](#)) aufzunehmen. Ein ggf. aus der endgültigen Abrechnung erstellter Beitragsnachweis ist nicht zu übermitteln.

4.6.3.6 Kennzeichen des Beitragsnachweises

303 - 303	001	an	M	VAMM	Kennzeichen für laufenden Beitragsnachweis.
-----------	-----	----	---	------	---

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- Blank (Leerzeichen) = laufender Beitragsnachweis
- S = Stornierung des Beitragsnachweises

Wird „S“ angegeben, sind die im Punkt „Datensatzfelder für Beträge“ mit den zu stornierenden Werten anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig storniert.

4.6.3.7 Allgemeiner Beitragssatz (Beitragsgruppe 1000)

304 - 307	004	n	M	BEITRSA	Beitragssatz zur Krankenversicherung inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes.
-----------	-----	---	---	---------	--

Es ist die für den Nachweiszeitraum (KVBEITR1) maßgebliche Summe der Beitragssätze mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Zum Beispiel für den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % zuzüglich der individuelle Zusatzbeitrag von 0,3 % ergibt „1490“.

4.6.3.8 Ermäßigter Beitragssatz

308 - 311	004	n	M	BEITRSH	Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes.
-----------	-----	---	---	---------	---

Es ist die für den Nachweiszeitraum (KVBEITR3) maßgebliche Summe der Beitragssätze mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Zum Beispiel für den ermäßigten Beitragssatz von 14,0 % zuzüglich der individuelle Zusatzbeitrag von 0,3 % ergibt „1430“.

4.6.3.9 Rechtskreis

312 - 312	001	an	M	KENNZRK	Rechtskreiskennzeichen
-----------	-----	----	---	---------	------------------------

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

- O – neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
- W – altes Bundesland einschließlich West-Berlin

4.6.3.10 Kennzeichen Umlageverfahren bei Jahres-Beitragsnachweisen

313 - 313	001	an	M	KENNZUML	Kennzeichen für Jahres-Beitragsnachweis zum Umlageverfahren(U1/U2)
-----------	-----	----	---	----------	--

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

- 0 = nein
- 1 = ja

4.6.3.11 Laufende Nummer

314 - 316	003	n	M	LFDNR	Laufende Nummer des Beitragsnachweises
-----------	-----	---	---	-------	--

Soweit für den Entgeltabrechnungszeitraum ein Beitragsnachweis übermittelt wird, ist dieser mit der Nummer 001 anzugeben. Wenn innerhalb eines Entgeltabrechnungszeitraums mehr als ein Datensatz je Betriebsstätte übermittelt wird, sind die Nummern 002-999 aufsteigend zu verwenden.

Wird im Feld „[VAMM](#)“ „S“ angegeben, ist die laufende Nummer des zu stornierenden Datensatzes anzugeben.

4.6.3.12 Datenbaustein DBSC – Schätzbeiträge

349 - 349	001	an	M	<i>MMSC</i>	Datenbaustein DBSC – Schätzbeiträge
-----------	-----	----	---	-------------	-------------------------------------

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

- N = keine Schätzbeiträge
- J = Schätzbeiträge vorhanden

Soweit die Höhe der Beitragsschuld nicht in richtiger Höhe bestimmt werden kann, ist die Beitragsschuld in voraussichtlicher Höhe zu bestimmen. Die daraus resultierende Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld ist über den Datenbaustein DBSC abzubilden. Der Inhalt des Datenbausteins ist im Pkt. [4.6.3.14](#) beschrieben. Die Differenz zwischen der Schätzung und den tatsächlich ermittelten Beiträgen ist als Restbetrag im Folgemonat zu übermitteln.

4.6.3.13 Datenbaustein DBRB – Restbeträge

350 - 350	001	an	M	<i>MMRB</i>	Datenbaustein DBRB – Restbeträge
-----------	-----	----	---	-------------	----------------------------------

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

- N = keine Restbeträge
- J = Restbeträge vorhanden

Mit den Restbeträgen wird der Unterschiedsbeitrag zwischen den Schätzbeiträgen des Vormonats und den tatsächlich ermittelten Beiträgen aus dem Vormonat ausgewiesen. Auch wenn die voraussichtliche Beitragsschuld im Vormonat zutreffend ermittelt, die Restbeträge also Null sind, ist der Datenbaustein DBRB (mit Null-Werten) zu übermitteln.

Der Inhalt des Datenbausteins ist im Pkt. [4.6.3.15](#) beschrieben.

4.6.3.14 Inhalt des Datenbausteins Schätzbeiträge

Der Inhalt dieses Datenbausteins ist zu liefern, wenn im Feld [„MMSC“](#) das Kennzeichen „J“ gesetzt wurde.

4.6.3.14.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	<i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	-----------	---

Die Kennung dieses Datenbausteins lautet DBSC.

4.6.3.14.2 Datensatzfelder für Beträge

006 - 016	011	an	m	<i>KV1SCHAETZ</i>	geschätzter KV-Beitrag -allgemein- ohne KV-Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 1000)
018 - 028	011	an	m	<i>KV3SCHAETZ</i>	geschätzter KV-Beitrag -ermäßigt- ohne KV-Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 3000)
030 - 040	011	an	m	<i>PVSCHAETZ</i>	geschätzter PV-Beitrag (Beitragsgruppen 0001 und 0002)
042 - 052	011	an	m	<i>RV1SCHAETZ</i>	geschätzter RV-Beitrag -voller Beitrag- (Beitragsgruppe 0100)
054 - 064	011	an	m	<i>ZBPSCHAETZ</i>	geschätzter Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte
066 - 076	011	an	m	<i>AV1SCHAETZ</i>	geschätzter AV-Beitrag -voller Beitrag- (Beitragsgruppe 0010)
078 - 088	011	an	m	<i>RV3SCHAETZ</i>	geschätzter RV-Beitrag -halber Beitrag- (Beitragsgruppe 0300)
090 - 100	011	an	m	<i>INSOSCHAETZ</i>	geschätzte Insolvenzgeldumlage AG (Beitragsgruppe 0050)
102 - 112	011	an	m	<i>AV2SCHAETZ</i>	geschätzter AV-Beitrag -halber Beitrag- (Beitragsgruppe 0020)
114 - 124	011	an	m	<i>U1SCHAETZ</i>	geschätzte Umlage U1 (Beitragsgruppe U1)
126 - 136	011	an	m	<i>U2SCHAETZ</i>	geschätzte Umlage U2 (Beitragsgruppe U2)
138 - 148	011	an	m	<i>KV6SCHAETZ</i>	geschätzter KV-Pauschalbeitrag (Beitragsgruppe 6000)
150 - 160	011	an	m	<i>RV5SCHAETZ</i>	geschätzter RV-Pauschalbeitrag (Beitragsgruppe 0500)
162 - 172	011	an	m	<i>KVFSCHAETZ</i>	geschätzter KV-Beitrag ohne KV-Zusatzbeitrag freiwilliger Mitglieder
174 - 184	011	an	m	<i>PVFSCHAETZ</i>	geschätzter PV-Beitrag freiwilliger Mitglieder
186 - 196	011	an	m	<i>ZBFSCHAETZ</i>	geschätzter Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder
198 - 208	011	an	m	<i>BEITR2SCHAETZ</i>	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitgeberanteil
210 - 220	011	an	m	<i>BEITR3SCHAETZ</i>	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitnehmeranteil
222 - 232	011	an	m	<i>BEITRSCHAETZ</i>	geschätzte Pauschalsteuer für geringfügig entlohnt Beschäftigte

Es sind die voraussichtlichen Beiträge, Umlagen und Pauschalsteuerschuld des laufenden Monats mit zwei Nachkommastellen zu übermitteln.

Geschätzte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig Krankenversicherter sind nur dann zu übermitteln, wenn die Satzung der Krankenkasse die Anwendung des § 23 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB IV für freiwillige Beiträge vorsieht.

4.6.3.15 Inhalt des Datenbausteins Restbeträge

Der Inhalt des Datenbausteins ist zu liefern, wenn im Feld „[MMRB](#)“ das Kennzeichen „J“ gesetzt wurde.

Wenn Schätzungen durchgeführt werden, sollte auch bei exakten Schätzungen ohne Restbeträge der Datenbaustein Restbeträge geliefert werden, sodass keine unnötige Lücke in den Daten entsteht. Wird der Datenbaustein hier weggelassen, stellt dies einen Prüfansatz dar. Dies kann durch die Lieferung der Null-Werte einfach vermieden werden.

4.6.3.15.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	----	---

Die Kennung dieses Datenbausteins lautet DBRB.

4.6.3.15.2 Datensatzfelder für Beträge

006 - 016	011	an	m	<i>KV1REST</i>	Restbetrag KV-Beitrag -allgemein- ohne KV-Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 1000)
018 - 028	011	an	m	<i>KV3REST</i>	Restbetrag KV-Beitrag -ermäßigt- ohne KV-Zusatzbeitrag (Beitragsgruppe 3000)
030 - 040	011	an	m	<i>PVREST</i>	Restbetrag PV-Beitrag (Beitragsgruppen 0001 und 0002)
042 - 052	011	an	m	<i>RV1REST</i>	Restbetrag RV-Beitrag -voller Beitrag- (Beitragsgruppe 0100)
054 - 064	011	an	m	<i>ZBPREST</i>	Restbetrag Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte
066 - 076	011	an	m	<i>AV1REST</i>	Restbetrag AV-Beitrag -voller Beitrag- (Beitragsgruppe 0010)
078 - 088	011	an	m	<i>RV3REST</i>	Restbetrag RV-Beitrag -halber Beitrag- (Beitragsgruppe 0300)
090 - 100	011	an	m	<i>INSOREST</i>	Restbetrag Insolvenzgeldumlage AG (Beitragsgruppe 0050)
102 - 112	011	an	m	<i>AV2REST</i>	Restbetrag AV-Beitrag -halber Beitrag- (Beitragsgruppe 0020)
114 - 124	011	an	m	<i>U1REST</i>	Restbetrag Umlage U1 (Beitragsgruppe U1)
126 - 136	011	an	m	<i>U2REST</i>	Restbetrag Umlage U2 (Beitragsgruppe U2)
138 - 148	011	an	m	<i>KV6REST</i>	Restbetrag KV-Pauschalbeitrag (Beitragsgruppe 6000)
150 - 160	011	an	m	<i>RV5REST</i>	Restbetrag RV-Pauschalbeitrag (Beitragsgruppe 0500)
162 - 172	011	an	m	<i>KVFREST</i>	Restbetrag KV-Beitrag ohne KV-Zusatzbeitrag freiwilliger Mitglieder
174 - 184	011	an	m	<i>PVFFREST</i>	Restbetrag PV-Beitrag freiwilliger Mitglieder

186 - 196	011	an	m	ZBFREST	Restbetrag Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung freiwilliger Mitglieder
198 - 208	011	an	m	BEITR2REST	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitgeberanteil
210 - 220	011	an	m	BEITR3REST	Wahlweise; z. B. zur Seemannskasse - Arbeitnehmeranteil
222 - 232	011	an	m	BEITRREST	Restbetrag Pauschalsteuer für geringfügig entlohnt Beschäftigte

Es sind die Differenzbeträge zwischen voraussichtlicher und tatsächlicher Beitragsschuld des Vormonats mit zwei Nachkommastellen zu übermitteln.

4.7 Datensatz DSAN – Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSAN.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 07.

4.7.1 Mandant

061 - 160	100	an	M	MANDANT	Mandant
-----------	-----	----	---	---------	---------

Das angegebene Ordnungskriterium muss mit einem vorher im DSAG ([Pkt. 4.4.1](#)) übermittelten Ordnungskriterium übereinstimmen.

4.7.2 Personalnummer des Arbeitnehmers

161 - 180	020	an	m	AZVU	Aktenzeichen Verursacher (Personalnummer)
-----------	-----	----	---	------	---

Die Angabe ist eine MUSS-Angabe, wenn das nachfolgende Feld für die Versicherungsnummer leer geliefert wird. Ansonsten ist das Feld eine Pflichtangabe, soweit bekannt.

4.7.3 Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung

181 - 192	012	an	m	VSNR	Deutsche Rentenversicherungsnummer
-----------	-----	----	---	------	------------------------------------

Die Angabe der Versicherungsnummer in der Form bbtmmjjassp ist eine MUSS-Angabe, wenn das vorangegangene Feld für die Personalnummer leer geliefert wird. Ansonsten ist das Feld eine Pflichtangabe, soweit bekannt.

Im Fall einer nachträglichen Erfassung der Versicherungsnummer in den Stammdaten oder einer Änderung der Versicherungsnummer, ist die (geänderte) Versicherungsnummer mit einem Änderungsdatum (siehe [Pkt. 4.7.4.2](#)) zu übermitteln. Eine doppelte Übermittlung einer AZVU mit den bis dahin erstellten Entgeltabrechnungen in einem neuen Datensatz gilt es zu vermeiden.

4.7.4 Anzahl der Stammdatensätze

193 - 195	003	n	M	ANSTAN	Anzahl der angehängten Stammdatensätze
-----------	-----	---	---	--------	--

Gibt die Anzahl der übermittelten Zahl der Arbeitnehmerstammdaten an, welche wie folgt aufgebaut sind:

4.7.4.1 Gültigkeitsdatum

001 - 008	008	n	M	GLTAB	Gültigkeitsdatum
-----------	-----	---	---	-------	------------------

Es ist ausreichend, wenn die zum Beginn des Übermittlungszeitraums gültigen Stammdaten im Format „jhjjmmtt“ dargestellt werden und jede darauffolgende Änderung.

Ein monatlicher Aufbau des Datensatzes, ohne dass sich in den nachfolgenden Datensatzfeldern Änderungen ergeben haben, ist nicht notwendig.

4.7.4.2 Änderungsdatum

009 - 025	017	n	M	AENDDAT	Änderungsdatum
-----------	-----	---	---	---------	----------------

Es ist der Zeitpunkt zu übermitteln, an dem der Arbeitnehmerstammdatensatz geändert wurde, der für die Entgeltabrechnung Verwendung (IN-Periode) fand. Das Datum setzt sich aus den Teilen Datum (jhjjmmtt), Uhrzeit (hhmmss) und Millisekunden (msm) zusammen. Der Bereich der Millisekunden ist optional und kann auch mit Nullen befüllt sein.

Beispiel 1:

Prüfungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021

Stammdaten gültig ab 01.01.2015

1. Änderung am 05.01.2015

2. Änderung am 15.07.2016

3. Änderung am 06.11.2018

4. Änderung am 03.04.2020

Lösung:

zu übermittelnde Stammdaten vom 06.11.2018 und 03.04.2020

Beispiel 2:

Mitarbeiter tritt am 01.02.2020 ein. Als Krankenkasse wurde die DAK-Gesundheit mit der BBNR 15035218 hinterlegt. Nach Meldung der Krankenkasse am 13.03. war die BBNR 48698890 zu verwenden.

Lösung:

DSAN hat zwei Gültigkeitszeiträume:

GLTAB = 20200201 und AENDDAT = 20200213, BBNRKK 15035218

GLTAB = 20200201 und AENDDAT = 20200313, BBNRKK 48698890

Die euBP ist ein Abbild der Echtabrechnung des Anwenders. Aus diesem Grund benötigen wir zwei Stammdatensätze, um die Abrechnungen korrekt beurteilen zu können.

Sofern im Abrechnungsprogramm kein Änderungszeitpunkt erfasst wird, ist das Gültigkeitsdatum an dieser Stelle zu wiederholen.

4.7.4.3 Bisherige Personalnummer

026 - 045	020	an	m	AZVUALT	Aktenzeichen Verursacher
-----------	-----	----	---	---------	--------------------------

Sofern der Arbeitnehmer bereits mit einer Personalnummer angelegt war und die Personalnummer geschlossen wurde, kann die bisherige Personalnummer hier mitgeteilt werden.

4.7.4.4 Weiterführende Personalnummer

046 - 065	020	an	m	<i>AZVUWEITER</i>	Aktenzeichen Verursacher
-----------	-----	----	---	-------------------	--------------------------

Wenn nach dem Schließen der Personalnummer eine neue vergeben wird, kann hier auf eine weiterführende Personalnummer verwiesen werden.

4.7.4.5 Daten zum Beschäftigungszeitraum im Betrieb bzw. Betriebsteil

066 - 073	008	an	m	<i>ERSTEINTR</i>	Datum des erstmaligen Eintritts in den Betrieb / Betriebsteil
074 - 081	008	n	M	<i>EINTR</i>	Datum des Eintritts in den Betrieb/ Betriebsteil
082 - 089	008	an	m	<i>AUSTR</i>	Datum des Austritts aus dem Betrieb/ Betriebsteil

Die Angaben zu den Beschäftigungszeiträumen sind im Format „jhjmmtt“ zu übermitteln

Sofern kein Ersteintrittsdatum übermittelt wird, also das Feld mit Leerzeichen befüllt ist, ist mit dem Datenfeld EINTR das Datum des Eintritts zu übermitteln.

Für die Ein- und Austrittsdaten sind die arbeitsrechtlichen Zeiträume maßgebend.

4.7.4.6 Angabe zum Geschlecht

180 - 180	001	an	m	<i>GE</i>	Geschlecht des Mitarbeiters
-----------	-----	----	---	-----------	-----------------------------

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

Grundstellung = keine Angabe
M = männlich
W = weiblich
X = unbestimmt
D = divers

4.7.4.7 Adresse des Mitarbeitenden

181 - 183	003	an	m	<i>LDKZ</i>	Länder- (Kfz-) Kennzeichen des Wohnsitzlandes
184 - 193	010	an	m	<i>PLZ</i>	Postleitzahl
194 - 227	034	an	m	<i>ORT</i>	Wohnsitz des Mitarbeiters
228 - 260	033	an	m	<i>STR</i>	Straßenbezeichnung des Wohnsitzes des Mitarbeiters
261 - 269	009	an	m	<i>HNR</i>	Hausnummer des Wohnsitzes des Mitarbeiters

Es ist die Meldeanschrift des Arbeitnehmers anzugeben.

Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften ist das LDKZ gemäß Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

Die Hausnummer kann separat abgelegt werden. Es ist auch zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen.

4.7.4.8 Staatsangehörigkeit

332 - 334	003	an	m	SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel
-----------	-----	----	---	------	-------------------------------

Es ist der Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

4.7.4.9 Todestag des Mitarbeitenden

335 - 342	008	an	m	TODDAT	Todestag des Mitarbeiters
-----------	-----	----	---	--------	---------------------------

Zulässig sind numerische Zeichen in der Form „jhjjmmtt“ und Leerzeichen als Grundstellung.

4.7.4.10 Rechtskreis

343 - 343	001	an	M	KENNZRK	Rechtskreis der Arbeitsstätte
-----------	-----	----	---	---------	-------------------------------

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

- O – neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
- W – altes Bundesland einschließlich West-Berlin

4.7.4.11 Angaben zur Tätigkeit

389 - 413	025	an	m	TT	Art der Tätigkeit im Unternehmen (Klarschrift)
414 - 422	009	an	m	TTSC	Angaben zur Tätigkeit

Für den Tätigkeitsschlüssel (TTSC) ist entweder die Grundstellung oder der Schlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

4.7.4.12 Merkmale zur Beschäftigung

423 - 423	001	an	M	KENNZGV	Geringverdiener
424 - 424	001	an	m	KENNZMF	Merkmal für Mehrfachbeschäftigung
425 - 425	001	an	M	KENNZMFB	Merkmal für Mehrfachbezug

Die Datensatzfelder Geringverdiener, Mehrfachbeschäftigung und Mehrfachbezug sind mit den Kennzeichen „J“ für Ja und „N“ für Nein zu übermitteln. Im Feld KENNZMF (Mehrfachbeschäftigung) ist auch die Grundstellung möglich, da durch den Wegfall im Meldeverfahren nicht mehr in allen Fällen die Information vorhanden ist.

Das Feld KENNZMFB ist mit „J“ zu liefern, wenn die Krankenkasse des Versorgungsbeziehers im Zahlstellen-Meldeverfahren mit dem DBKZ den Mehrfachbezug mit 2 oder 3 zurückgeliefert hat.

4.7.4.13 Statuskennzeichen

426 - 426	001	an	M	KENNZSTA	Statuskennzeichen für Familienangehörige bzw. GmbH-Gesellschafter
-----------	-----	----	---	----------	---

Es ist das für das Verfahren zur Statusfeststellung relevante Kennzeichen in den nachfolgenden Ausprägungen zu übermitteln:

- 1 = Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling
- 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

4.7.4.14 Betriebsnummer der Krankenkasse

427 - 441	015	an	m	BBNRKK	Betriebsnummer der Krankenkasse
-----------	-----	----	---	--------	---------------------------------

Es ist die achtstellige Betriebsnummer gefolgt von Leerzeichen anzugeben. Maßgebend ist die für den/die Beschäftigte(n) zuständige Krankenkasse, bei der für den Mitarbeitenden eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung besteht.

Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterliegen (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer), können auch in der Grundstellung (Leerzeichen) übermittelt werden. Die Angabe von 00000000 als Betriebsnummer führt zu einer Datenabweisung, da dies keine gültige Betriebsnummer ist.

4.7.4.15 Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungsträgers

464 - 478	015	an	m	BBNRVW	BBNR des Trägers der berufsständischen Versorgung
-----------	-----	----	---	--------	---

Die Betriebsnummer des Versorgungsträgers ist achtstellig gefolgt von Leerzeichen anzugeben.

4.7.4.16 Zusatzversorgungsanstalten

479 - 479	001	an	M	KENZZVA	Merkmal für die Zusatzversorgungsanstalt
480 - 514	035	an	m	ZVA	Name Zusatzversorgungsanstalt

Zulässig sind im Feld KENZZVA nur die nachfolgenden Angaben:

- 0 - keine Zusatzversorgung
- 1 - Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- 2 - Zusatzversorgung des Baugewerbes
- 3 - Sonstige Zusatzversorgungsanstalten

4.7.4.17 Baulohn

515 - 515	001	an	M	KENNZBAU	Baulohn (Bauhauptgewerbe)
-----------	-----	----	---	----------	---------------------------

Mit dem Kennzeichen „J“ für Ja sind gewerbliche Arbeitnehmer zu übermitteln, deren Tätigkeit in § 1 Abs. 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28.10.1980 (BGBl. I S. 2033) fallen. Ansonsten ist das Kennzeichen mit „N“ für Nein zu befüllen.

4.7.4.18 Wöchentliche Arbeitszeit

516 - 519	004	an	m	AZWOECH	Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit in Stunden
-----------	-----	----	---	---------	---

Die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist mit zwei Stellen nach dem Komma anzugeben.

4.7.4.19 Kennzeichen Gleitzone / Übergangsbereich

520 - 520	001	an	M	KENNZGLE	Kennzeichen Gleitzone / Übergangsbereich
-----------	-----	----	---	----------	--

Zulässig sind bei diesem Kennzeichen nur „J“ oder „N“.

J = Ja regelmäßiges Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone / Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

N = Nein regelmäßiges kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV / Verzicht

Die Auswahl "N" infolge eines Verzichts auf die Anwendung der Gleitzonenregelung ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.

4.7.4.20 Kennzeichen Befreiung von der Versicherungspflicht

521 - 521	001	an	M	KENNZBEFRVP	Befreiung von der Versicherungspflicht durch Anhebung der Entgeltgrenzen
-----------	-----	----	---	-------------	--

Die Befreiung von der Versicherungspflicht für mindestens einen Versicherungszweig (Kranken-, Arbeitslosen- und/oder Pflegeversicherung) infolge der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze über 450,01 Euro hinaus ist mit „J“ zu liefern.

J = Ja Es liegt ein Entgelt von 450,01 Euro bis zur Geringfügigkeitsgrenze vor und es wurde für mindestens einen Versicherungszweig auf die Versicherungspflicht verzichtet

N = Nein Für alle Versicherungszweige gilt der Übergangsbereich (Regelung bis 30.09.2022) weiter.

Sofern kein regelmäßiges Entgelt im Bereich von 450,01 Euro und 520,00 Euro vorliegt, ist die Grundstellung (Leerzeichen) zu übermitteln. Auch bei bestehender Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (Feld [KENNZVERZRVPGB](#)) ist die Grundstellung zu übermitteln.

4.7.4.21 Verzicht auf die Gleitzone Regelung in der RV

522 - 522	001	an	m	KENNZVERZGLE	Verzicht auf Reduzierung des AN-Anteils in der RV bei Gleitzone
-----------	-----	----	---	--------------	---

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja, „N“ für Nein oder Leerzeichen als Grundstellung zulässig. Das Kennzeichen „J“ ist nur bis 30.06.2019 zulässig.

4.7.4.22 Verzicht auf die RV-Freiheit bei geringfügiger Beschäftigung (bis 31.12.2012)

523 - 523	001	an	M	KENNZVERZRVFGB	Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung
-----------	-----	----	---	----------------	--

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja, „N“ für Nein oder Leerzeichen als Grundstellung zulässig.

Hinweis: Nur gültig für geringfügige Beschäftigungen, die bis zum 31.12.2012 aufgenommen wurden. Danach ist mit Grundstellung zu liefern.

4.7.4.23 Verzicht auf die RV-Pflicht bei geringfügiger Beschäftigung (ab 01.01.2013)

524 - 524	001	an	M	KENNZVERZRVPGB	Verzicht auf Rentenversicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung
-----------	-----	----	---	----------------	---

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja, „N“ für Nein oder Leerzeichen als Grundstellung zulässig.

Hinweis: Nur gültig für geringfügige Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden. Davor ist mit Grundstellung zu liefern.

4.7.4.24 Merkmale zum Beschäftigten

525 - 525	001	an	M	KENNZWG	Merkmal für Wertguthabenvereinbarung
526 - 526	001	an	M	KENNZELT	Elterneigenschaft
527 - 527	001	an	M	KENNZKG	Ausgezahltes Kindergeld
528 - 528	001	an	M	KENNZVBE	Versorgungsbezugsempfänger
529 - 529	001	an	M	KENNZRBZ	Rentenbezieher

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja und „N“ für Nein zulässig.

4.7.4.25 Angaben zur Altersteilzeit

530 - 530	001	an	M	KENNZATZ	Kennzeichen für das verwendete Altersteilzeitmodell
-----------	-----	----	---	----------	---

Zulässig sind im Feld KENNZATZ nur die nachfolgenden Angaben:

- 0 – keine Altersteilzeit
- 1 – Blockmodell
- 2 – Teilzeitmodell

531 - 531	001	an	M	KENNZATZALT	Kennzeichen Altfall ATZ
-----------	-----	----	---	-------------	-------------------------

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja und „N“ für Nein zulässig.

Nur bei Verträgen zur Altersteilzeit bis zum 30.06.2014 ist das Kennzeichen „J“ anzuwenden. In allen anderen Fällen ist „N“ zu übermitteln.

532 - 539	008	an	m	ATZBG	Beginn-Datum der Altersteilzeit
540 - 547	008	an	m	ATZEN	Ende-Datum der Altersteilzeit
548 - 555	008	an	m	FPBEG	Beginn der Freistellungsphase aufgrund Altersteilzeit

Zulässig sind numerische Zeichen in der Form hjjmmmt und Leerzeichen als Grundstellung.

4.7.4.26 Angaben zu Wertguthaben

556 - 563	008	an	m	WGSBG	Beginn-Datum der Wertguthabenvereinbarung
564 - 571	008	an	m	WGSEN	Ende-Datum der Wertguthabenvereinbarung
572 - 579	008	an	m	WGSFPBEG	Beginn der Freistellungsphase aufgrund der Wertguthabenvereinbarung

Zulässig sind numerische Zeichen in der Form hjjmmmt und Leerzeichen als Grundstellung.

4.7.4.27 Knappschaftliche bzw. seemännische Besonderheiten

580 - 580	001	an	M	MMKN	Datenbaustein DBKN – Knappschaft
581 - 581	001	an	M	MMS3	Datenbaustein DBS3 – Seemännische

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja und „N“ für Nein zulässig.

Bei der Übermittlung des Kennzeichens „J“ wird der Datenbaustein zu [knappschaftlichen](#) bzw. [seemännischen](#) Besonderheiten erwartet.

4.7.4.28 Anzahl der Gefahrtarifstellen

582 - 582	001	n	M	ANGTST	Anzahl verwendeter Gefahrtarifstellen
-----------	-----	---	---	--------	---------------------------------------

Bei ab 2009 gültigen Stammdaten ist mindestens eine Gefahrtarifstelle zu übermitteln.

4.7.4.28.1 Betriebsnummer des UV-Trägers

001 - 015	015	an	m	<i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
-----------	-----	----	---	---------------	---

Es ist die achtstellige Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers gefolgt von Leerzeichen anzugeben, zu dem die Entgelte des Arbeitnehmers in den Lohnnachweis aufgenommen wurden.

4.7.4.28.2 Mitgliedsnummer

016 - 035	020	an	m	<i>UNRS</i>	Unternehmer-/Mitgliedsnummer des Betriebes / Betriebsteils beim zuständigen UV-Träger
-----------	-----	----	---	-------------	---

Es ist die Unternehmernummer bzw. die Mitgliedsnummer der Unfallversicherung zu übermitteln.

4.7.4.28.3 UV-Träger zur Gefahraristelle

036 - 050	015	an	m	<i>BBNRGTST</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers dessen Gefahraristelle angewendet
-----------	-----	----	---	-----------------	---

Es ist die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers gefolgt von Leerzeichen anzugeben, dessen Gefahraristelle Verwendung findet. Sofern der Unfallversicherungsträger identisch zum Feld *BBNRUV* ist, kann eine Angabe entfallen. Es sind dann Leerzeichen als Grundstellung zu übermitteln.

4.7.4.28.4 Prozentuale Aufteilung der Gefahraristelle

059 - 061	003	an	m	<i>GTSTSATZ</i>	Prozentsatz der Gefahraristelle von Hundert
-----------	-----	----	---	-----------------	---

Sofern ein Arbeitnehmer zu mehr als einer Gefahraristelle zugeordnet wurde, ist hier die prozentuale Aufteilung anzugeben. Wenn nur eine Gefahraristelle Anwendung findet, kann anstelle des Wertes 100 auch die Grundstellung (Leerzeichen) übermitteln werden.

4.7.4.29 Datenbaustein DBKN – Knappschaft

Der Datenbaustein DBKN wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [„MMKN“](#) der Stammdaten ein „J“ übermitteln wurde. Bei übermittelter Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBKN erfolgt eine Datenabweisung.

4.7.4.29.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	<i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	-----------	---

Es ist nur die Kennung „DBKN“ zulässig.

4.7.4.29.2 Knappschaftliche Besonderheiten

005 - 016	012	an	M	<i>KNVTTSC</i>	Tätigkeitsschlüssel Knappschaft
017 - 024	008	an	m	<i>KNVENVS</i>	Ende versicherungspflichtiges knappschaftliches Beschäftigungsverhältnis
025 - 026	002	an	m	<i>KNVABKGD</i>	Abkehrgrund Knappschaft

Die knappschaftlichen Besonderheiten sind gemäß Anlage 24 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

4.7.4.30 Datenbaustein DBS3 – Seemännische Besonderheiten

Der Datenbaustein DBS3 wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld „[MMS3](#)“ der Stammdaten ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermitteltem Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBS3 erfolgt eine Datenabweisung.

4.7.4.30.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	<i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	-----------	---

Es ist nur die Kennung „DBS3“ zulässig.

4.7.4.30.2 Seemännische Besonderheiten

005 - 006	002	an	M	<i>BERUFSGR</i>	Seemännische Berufsgruppen
007 - 008	002	an	M	<i>VERSART</i>	Versicherungsarten
009 - 010	002	an	M	<i>FZGR</i>	Fahrzeuggruppen
011 - 012	002	an	M	<i>PAT</i>	Patente

Die seemännischen Besonderheiten sind gemäß Anlage 23 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

4.7.4.30.3 Beitragspflicht zur Seemannskasse

013 - 013	001	an	M	<i>KENNZSMK</i>	Beitragspflicht zur SMK
-----------	-----	----	---	-----------------	-------------------------

Die Beitragspflicht zur Seemannskasse ist wie folgt zu übermitteln:

- 0 - nein
- 1 - AG- und AN-Anteil
- 2 - nur AG-Anteil

4.7.4.30.4 monatliche Durchschnittsheuer

018 - 027	010	n	M	<i>DHEUER</i>	monatliche Durchschnittsheuer lt. Beitragsübersicht
-----------	-----	---	---	---------------	---

Die monatliche Durchschnittsheuer ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

4.8 Datensatz DSLA – Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSAN.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 07.

4.8.1 Mandant

061 - 160	100	an	M	MANDANT	Mandant
-----------	-----	----	---	---------	---------

Das angegebene Ordnungskriterium muss mit einem im DSAG ([Pkt. 4.4.1](#)) übermittelten Ordnungskriterium übereinstimmen.

4.8.2 Personalnummer des Arbeitnehmers

161 - 180	020	an	m	AZVU	Aktenzeichen Verursacher (Personalnummer)
-----------	-----	----	---	------	---

Die Angabe ist eine MUSS-Angabe, wenn das nachfolgende Feld für die Versicherungsnummer leer geliefert wird. Ansonsten ist das Feld eine Pflichtangabe, soweit bekannt.

4.8.3 Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung

181 - 192	012	an	m	VSNR	Deutsche Rentenversicherungsnummer
-----------	-----	----	---	------	------------------------------------

Die Angabe der Versicherungsnummer in der Form bbtmmjjassp ist eine MUSS-Angabe, wenn das vorangegangene Feld für die Personalnummer leer geliefert wird. Ansonsten ist das Feld eine Pflichtangabe, soweit bekannt.

Im Fall einer nachträglichen Erfassung der Versicherungsnummer in den Stammdaten oder einer Änderung der Versicherungsnummer, ist die (geänderte) Versicherungsnummer mit einem Änderungsdatum (siehe [Pkt. 4.7.4.2](#)) zu übermitteln. Eine doppelte Übermittlung einer AZVU mit den bis dahin erstellten Entgeltabrechnungen in einem neuen Datensatz gilt es zu vermeiden.

4.8.4 Anzahl der Entgeltabrechnungen

193 - 196	004	n	M	ANABRECH	Anzahl der Lohnabrechnungen des Arbeitnehmers im Prüfzeitraum
-----------	-----	---	---	----------	---

Gibt die Anzahl der übermittelten Zahl der Entgeltabrechnungen des Arbeitnehmers an, welche wie folgt aufgebaut sind:

4.8.4.1 Kalenderjahr der Abrechnung

001 - 004	004	n	M	KJ	Jahr der Abrechnung (FÜR-Periode)
-----------	-----	---	---	----	-----------------------------------

Es ist das Jahr im Format „jhjj“ anzugeben, für das die Abrechnung erfolgt ist.

4.8.4.2 Kalendermonat der Abrechnung

005 - 006	002	n	M	KM	Monat der Abrechnung (FÜR-Periode)
-----------	-----	---	---	----	------------------------------------

Es ist der Monat im Format „mm“ anzugeben, für das die Abrechnung erfolgt ist.

4.8.4.3 Erster Tag der Abrechnung

007 - 008	002	n	M	TAGVON	Erster Tag des Abrechnungszeitraums KM (FÜR-Periode)
-----------	-----	---	---	--------	--

Der erste Tag der Abrechnung ist im Format „tt“ anzugeben. Sofern der taggenaue Beginn des Abrechnungszeitraums nicht vorliegt, ist der Monatserste vorzugeben.

Das sich aus den Angaben TAGVON, KM und KJ ergebene Datum muss logisch sein.

4.8.4.4 Letzter Tag der Abrechnung

009 - 010	002	n	M	TAGBIS	Letzter Tag des Abrechnungszeitraums KM (FÜR-Periode)
-----------	-----	---	---	--------	---

Der letzte Tag der Abrechnung ist im Format „tt“ anzugeben. Sofern das taggenaue Ende des Abrechnungszeitraums nicht vorliegt, ist der Monatsletzte vorzugeben.

Das sich aus den Angaben TAGBIS, KM und KJ ergebene Datum muss logisch sein.

4.8.4.5 Jahr der Abrechnung

011 - 014	004	n	M	KJIN	Jahr der Abrechnung (IN-Periode)
-----------	-----	---	---	------	----------------------------------

Es ist das Kalenderjahr im Format „jhjj“ anzugeben, in dem die Abrechnung erfolgte.

4.8.4.6 Monat der Abrechnung

015 - 016	002	n	M	KMIN	Monat der Abrechnung (IN-Periode)
-----------	-----	---	---	------	-----------------------------------

Es ist der Kalendermonat im Format „mm“ anzugeben, in dem die Abrechnung erfolgte.

4.8.4.7 Art der Abrechnung

017 - 017	001	an	M	KENNZART	Kennzeichen der Art der Abrechnung
-----------	-----	----	---	----------	------------------------------------

Die erste Entgeltabrechnung für den Zeitraum der FÜR-Periode und der Abrechnungsnummer ist mit dem Kennzeichen „E“ zu übermitteln. Für jede Korrekturabrechnung ist das Kennzeichen „K“ zu verwenden. Bei Korrekturabrechnungen sind keine Differenzwerte, sondern die tatsächlichen Entgelte anzugeben.

Beispiel:

Lohnarten und Beträge aus der Ursprungsabrechnung:

Lohnart Gehalt 2.000,00 Euro

Lohnarten und Beträge aus der korrigierten Abrechnung:

Lohnart Gehalt 2.200,00 Euro

Lohnart Überstunden 300,00 Euro

Die Lohnarten und Beträge aus der Erstabrechnung sind nicht mit umgekehrten Vorzeichen zunächst auf „Null“ zu setzen, um im Anschluss die „neuen“ Lohnarten und Beträge zu übermitteln. Auch ist im Beispiel hier die Lohnart Gehalt in der Korrekturabrechnung nicht mit dem Unterschiedsbetrag zwischen Erst- und Korrekturabrechnung zu übermitteln. Es ist stets der vollständige Betrag anzugeben.

Soweit programmseitig bei nachträglich erstellten Abrechnungen keine Erstabrechnung erstellt werden konnte, sind diese Abrechnungen auch als Korrekturabrechnungen übermittelbar.

Wird eine Korrekturabrechnung im Prüfzeitraum durchgeführt, die ein Kalendermonat außerhalb des Prüfzeitraumes betrifft, ist der letzte Satz der Grundsätze euBP – Punkt 4.3.5. DSLA – zu beachten: „Bei innerhalb des aktuellen Prüfzeitraums durchgeführten Korrekturabrechnungen, die eine Abrechnung außerhalb des aktuellen Prüfzeitraums betreffen, sind für diese Arbeitnehmer die Abrechnungsdaten für das gesamte Kalenderjahr des betroffenen Korrekturmonats zu liefern.“

Dazu folgendes Beispiel:

Prüfzeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Korrekturabrechnung in 07/2020 für 09/2017 aufgrund eines Urteils des Arbeitsgerichts

Zu liefernder Zeitraum:

Monat der Korrekturabrechnung 07/2020

Kalenderjahr der Für-Periode 2017

4.8.4.8 Abrechnungsdatum

018 - 034	017	n	M	ABRECHDAT	Abrechnungsdatum in der Form:
-----------	-----	---	---	-----------	-------------------------------

Es ist der Zeitpunkt der Abrechnung mit Datum (jhjmmmtt) und Uhrzeit (hhmmss) anzugeben. Die Angabe der Millisekunden (msm) ist optional und kann auch mit dem Wert 000 übermittelt werden.

4.8.4.9 Abrechnungsnummer

035 - 036	002	n	M	ABRNR	Abrechnungsfolgenummer
-----------	-----	---	---	-------	------------------------

Wenn mehrere Abrechnungen für den gleichen Abrechnungsmonat (FÜR-Periode) vorliegen, z.B. bei unständig Beschäftigten oder Mehrfachabrechnungen, ist die Abrechnungsnummer von "01" an aufsteigend zu füllen. Ansonsten ist die Grundstellung "00" zu verwenden.

Beispiel 1: (ausgelernter Azubi, mit anschließendem Wechsel von Ost nach West)

ABRNR 01:

TAGVON 01
 TAGBIS 20
 KM 08
 BYGR 1111
 PERSGR 102
 KENNZRK O

ABRNR 02:

TAGVON 21
 TAGBIS 31
 KM 08
 BYGR 1111
 PERSGR 101
 KENNZRK W

Beispiel 2: (Künstler mit mehreren Abrechnungszeiträumen und Korrekturen)

ABRNR 01:

TAGVON 09
 TAGBIS 15
 KM 02
 KENNZART E

ABRNR 01:

TAGVON 09
 TAGBIS 14
 KM 02
 KENNZART K

ABRNR 02:

TAGVON 17
 TAGBIS 18
 KM 02
 KENNZART E

ABRNR 03:

TAGVON 25
 TAGBIS 28
 KM 02
 KENNZART E

4.8.4.10 Kennzeichen Märzklauseel

037 - 037	001	an	M	KENNZMK	Anwendung der Märzklauseel
-----------	-----	----	---	---------	----------------------------

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

J = Ja

N = Nein

Die Monate Januar, Februar oder März mit einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, welches aufgrund der Regelung des § 23a Abs. 4 SGB IV (Märzklauseel) dem Vorjahr zuzurechnen ist, sind mit dem Kennzeichen „J“ zu übermitteln. Sofern die Märzklauseel keine Anwendung findet oder es sich um die übrigen Monate des Kalenderjahres handelt, ist das Kennzeichen „N“ zu verwenden.

4.8.4.11 Sozialversicherungstage

038 - 039	002	an	M	SVTG	mtl. SV-Tage
040 - 041	002	an	m	KVTG	mtl. KV-Tage
042 - 043	002	an	m	RVTG	mtl. RV-Tage
044 - 045	002	an	m	AVTG	mtl. AV-Tage
046 - 047	002	an	m	PVTG	mtl. PV-Tage

Für alle Beschäftigungsverhältnisse, die dem Grunde nach der Versicherungspflicht unterliegen, sind nach § 1 Abs. 1 BVV Sozialversicherungstage (SV-Tage) zu ermitteln. Ferner wird in § 1 Abs. 1 Nr. 6 EBV aufgeführt, dass die Angabe zu SV-Tagen in der Entgeltbescheinigung enthalten sein muss.

Sofern im Entgeltabrechnungsprogramm SV-Tage einheitlich für alle SV-Zweige vorhanden sind, ist es ausreichend, wenn diese übermittelt werden. Bei der Verwendung des Feldes „SVTG“ können die weiteren Felder leer übermittelt werden.

Für Beschäftigte, die mit der Beitragsgruppe 0000 abgerechnet wurden, werden dadurch die gesetzlich normierten SV-Tage übermittelt.

Wenn keine SV-Tage geführt werden, ist die Anzahl der Versicherungstage je Versicherungszweig anzugeben, für die eine Beitragspflicht zum jeweiligen Versicherungszweig im Abrechnungsmonat bestanden hat.

Demzufolge sind für Arbeitnehmer, für die eine Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks vorliegt, die RV-Tage mit „00“ anzugeben.

4.8.4.12 Beitragszuschlag Pflegeversicherung

050 - 050	001	an	M	KENNZPVZ	Kennzeichen Beitragszuschlag Pflegeversicherung
-----------	-----	----	---	----------	---

Alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit Ausnahme

- kinderloser Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) sowie
- Wehr- und Zivildienstleistende

müssen einen Beitragszuschlag zahlen. Soweit die Verpflichtung zur Zahlung des Beitragszuschlages besteht, ist ein „J“ zu liefern. Ansonsten das Kennzeichen „N“.

4.8.4.13 Sächsische Besonderheit in der Pflegeversicherung

051 - 051	001	an	M	KENNZPVS	Pflegeversicherung-Besonderheiten der Beitragstragung bei Betrieben / Betriebsteilen im Bundesland Sachsen
-----------	-----	----	---	----------	--

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja und „N“ für Nein zulässig.

4.8.4.14 Personengruppe

052 - 054	003	n	m	<i>PERSGR</i>	Personengruppe
-----------	-----	---	---	---------------	----------------

Es ist der Personengruppenschlüssel nach der Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV oder die Grundstellung zu übermitteln.

4.8.4.15 Beitragsgruppenschlüssel

055 - 055	001	n	M	<i>BYGRKV</i>	Beitragsgruppenschlüssel KV
056 - 056	001	n	M	<i>BYGRRV</i>	Beitragsgruppenschlüssel RV
057 - 057	001	n	M	<i>BYGRAV</i>	Beitragsgruppenschlüssel AV
058 - 058	001	n	M	<i>BYGRP</i>	Beitragsgruppenschlüssel PV

Für den Beitragsgruppenschlüssel ist der Schlüssel gemäß Anlage 1 Teil 2 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

4.8.4.16 Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung für Pflichtversicherte

059 - 062	004	an	M	<i>ZBPSATZ</i>	Höhe des Zusatzbeitrages für KV-Pflichtversicherte
-----------	-----	----	---	----------------	--

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte ist in diesem Feld der verwendete Beitragssatz mit zwei Stellen nach dem Komma zu übermitteln.

4.8.4.17 Betriebsnummer der Einzugsstelle

063 - 077	015	an	M	<i>BBNREZU</i>	Betriebsnummer der Einzugsstelle
-----------	-----	----	---	----------------	----------------------------------

Es ist die achtstellige Betriebsnummer gefolgt von Leerzeichen anzugeben. Maßgebend ist die BBNR der Einzugsstelle, zu der die Beiträge entrichtet wurden.

Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterliegen (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer), sind mit der Grundstellung (Leerzeichen) zu übermitteln. Die Angabe von 00000000 als Betriebsnummer führt zu einer Datenabweisung, da dies keine gültige Betriebsnummer ist.

4.8.4.18 Betriebsnummer der Umlagekasse

078 - 092	015	an	m	<i>BBNRKKUM</i>	Betriebsnummer der Umlagekasse gemäß gRS AAG
-----------	-----	----	---	-----------------	--

Die Betriebsnummer ist achtstellig gefolgt von Leerzeichen anzugeben.

Bei freiwilligen Mitgliedern einer landwirtschaftlichen Krankenkasse und bei saisonal beschäftigten Nebenerwerbslandwirten, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse

sind, ist zuständige Umlagekasse die Krankenkasse, die der umlagepflichtige Arbeitgeber entsprechend gewählt hat.

Für Augenoptiker und Hörgeräteakustiker kann dies auch die brancheneigene Umlagekasse AKA (Augenoptiker Ausgleichskasse VVaG) mit der BBNR 33868451 sein.

Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterliegen (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer), sind mit der Grundstellung (Leerzeichen) zu übermitteln. Die Angabe von 00000000 als Betriebsnummer führt zu einer Datenabweisung, da dies keine gültige Betriebsnummer ist.

4.8.4.19 verwendeter Umlagesatz

093 - 096	004	n	M	UMLSATZ	verwendeter Umlagesatz
-----------	-----	---	---	---------	------------------------

Es ist der für die Berechnung der Umlage U1 verwendete Umlagesatz mit zwei Stellen nach dem Komma zu übermitteln.

Bei Betriebsprüfungen müssen die Beiträge zum Umlageverfahren überprüft werden können. Dabei ist maßgebend, welcher Umlagesatz U1 für die Berechnung des Umlagebeitrages tatsächlich verwendet wurde.

4.8.4.20 Währungsangabe

097 - 099	003	an	M	WG	Währung der Abrechnung entsprechend ISO-4217
-----------	-----	----	---	----	--

Sofern die Grundstellung (Leerzeichen) übermittelt wird, wird von der Währung Euro ausgegangen.

4.8.4.21 einheitliche Pauschsteuer

100 - 110	010	an	m	PAUSCHSTEUERGB	einheitliche Pauschal-steuer für geringfügig entlohnte Beschäftigung (monatlich)
-----------	-----	----	---	----------------	--

Sofern eine einheitliche Pauschalsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigung vorhanden ist, ist diese anzugeben. Es ist dabei irrelevant, wenn im Innenverhältnis die Pauschsteuer durch den Arbeitnehmer getragen wird.

4.8.4.22 Steuerklasse

111 - 111	001	an	m	STKL	Steuerklasse des Arbeitnehmers
-----------	-----	----	---	------	--------------------------------

Für geringfügig Beschäftigte, bei denen die einheitliche Pauschsteuer durch den Arbeitgeber entrichtet wird, ist die Grundstellung (Leerzeichen) zu übermitteln, ansonsten die dem Arbeitnehmer zugewiesene Steuerklasse.

4.8.4.23 Kirchensteuerpflicht

112 - 112	001	an	M	<i>KISTPF</i>	Kirchensteuerpflicht des Arbeitnehmers
-----------	-----	----	---	---------------	--

Die Kirchensteuerpflicht ist nur mit den Kennzeichen „J“ für Ja und „N“ für Nein zu übermitteln.

4.8.4.24 Kinderfreibetrag

113 - 115	003	an	m	<i>KIFRBTRG</i>	Anzahl der Kinderfreibeträge
-----------	-----	----	---	-----------------	------------------------------

Der eingetragene Kinderfreibetrag ist mit einer Nachkommastelle anzugeben.

4.8.4.25 Steuerfreibeträge

116 - 125	010	an	m	<i>EGSTFRBTRG</i>	Sonstige Steuerfreibeträge des Arbeitnehmers (jhrl).
126 - 135	010	an	m	<i>STFRBTRGMTL</i>	Sonstige Steuerfreibeträge des Arbeitnehmers (mtl).

Der im elektronischen Verfahren (ELStAM) angegebene Steuerfreibetrag ist als Jahresbetrag im Feld EGSTFRBTRG und als monatlicher Anteil im Feld STFRBTRGMTL mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Sofern kein Freibetrag eingetragen ist, ist die Grundstellung mit Leerzeichen zu übermitteln.

Beispiel 1:

Jahressteuerfreibetrag ab 01.01. des Jahres 1.200,00 €
daraus monatlicher Freibetrag ab 01.01. 100,00 €

Beispiel 2:

Jahressteuerfreibetrag ab 01.03. des Jahres 1.200,00 €
daraus monatlicher Freibetrag ab 01.03. 120,00 €

4.8.4.26 Gesamtbrutto

137 - 146	010	n	M	<i>GESBRUTTO</i>	Gesamtbrutto (monatlich)
-----------	-----	---	---	------------------	--------------------------

Gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) wird das Gesamtbrutto in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) gebildet.

4.8.4.27 Ungemindertes SV-Brutto aus laufendem Arbeitsentgelt

148 - 157	010	an	m	<i>SVBRUTTO</i>	ungemindertes SV-Brutto (monatlich) aus laufendem Arbeitsentgelt
-----------	-----	----	---	-----------------	--

Es ist die Summe der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Übergangsbereichs/der Gleitzone und der Mindestbeitragsbemessungsgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung anzugeben.

4.8.4.28 Steuerbrutto aus laufenden Bezügen

159 - 168	010	an	m	STEUERBRUTTO	Steuerbrutto (monatlich aus laufenden Bezügen)
-----------	-----	----	---	--------------	--

Das Steuerbrutto aus laufenden Bezügen wird in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) übermittelt.

4.8.4.29 SV-Brutto je Versicherungszweig aus laufendem Arbeitsentgelt

170 - 179	010	an	m	KVBRUTTO	KV-pflichtiges Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ) - lfd. unter Berücksichtigung der BBG
181 - 190	010	an	m	RVBRUTTO	RV-pflichtiges Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ) - lfd. unter Berücksichtigung der BBG
192 - 201	010	an	m	AVBRUTTO	AV-pflichtiges Arbeitsentgelt - lfd. unter Berücksichtigung der BBG
203 - 212	010	an	m	PVBRUTTO	PV-pflichtiges Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ) - lfd. unter Berücksichtigung der BBG

In Versicherungszweigen, in denen Versicherungsfreiheit oder keine Versicherungspflicht besteht, sind keine Bruttowerte zu übermitteln.

Bei der Ermittlung der Bruttowerte sind die Fiktiventgelte aufgrund von Kurzarbeit und Altersteilzeit ausgenommen. Andere Fiktiventgelte (z.B. nach dem IfSG) sind in den Versicherungszweigen mit anzugeben.

Bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern, die ein Entgelt unterhalb der Mindestbeitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erhalten, ist als RVBRUTTO die Mindestbeitragsbemessungsgrenze zu übermitteln, wenn danach Beiträge entrichtet wurden.

Im jeweiligen Versicherungszweig vom SV-Brutto abweichende Bruttowerte sind entsprechend so zu übermitteln, wie sie der Beitragspflicht unterliegen (siehe Beispiele).

Beispiel 1: Geringfügige Beschäftigung unter Mindestbeitragsbemessungsgrundlage

Beitragsgruppe:	6100	
SVBRUTTO:	10000	(100,00 €)
KVBRUTTO:	10000	(100,00 €)
RVBRUTTO:	17500	(175,00 €)
AVBRUTTO:	Grundstellung (Leerzeichen)	
PVBRUTTO:	Grundstellung (Leerzeichen)	

Beispiel 2: Übergangsbereich ab 01.10.2022

Beitragsgruppe:	1111	
SVBRUTTO:	116667	(1.166,67 €)
KVBRUTTO:	110427	(1.104,27 €)
RVBRUTTO:	110427	(1.104,27 €)
AVBRUTTO:	110427	(1.104,27 €)
PVBRUTTO:	110427	(1.104,27 €)
BBGRUANBUEB:	95803	(958,03 €)

4.8.4.30 Umlagebrutto

214 - 223	010	an	m	<i>UMBRUTTO</i>	Umlagepflichtiges Arbeitsentgelt aus laufendem und für mehrere Abrechnungszeiträume kumuliert gezahlten Entgeltarten.
-----------	-----	----	---	-----------------	---

Es ist der Bruttowert anzugeben, der der Berechnung der Umlage U1 und/oder U2 zu Grunde gelegt wurde. Sofern ein Arbeitgeber sowohl U1- als auch U2-pflichtig ist, ist der Bruttobetrag immer identisch. Beide Werte dürfen nicht summiert werden.

Dem Umlagebrutto sind auch Lohnarten hinzuzurechnen, die dem Grunde nach laufendes Arbeitsentgelt sind, aber aus Vereinfachung wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt abgerechnet werden. Dies ist z.B. bei kumuliert gezahlten Überstunden der Fall.

4.8.4.31 UV-pflichtiges Arbeitsentgelt

236 - 245	010	n	M	<i>UVBRUTTO</i>	UV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus laufendem und einmalig gezahltem Entgelt
-----------	-----	---	---	-----------------	--

Für die Angabe des UV-Bruttoentgelts sind nur numerische Zeichen vorgeschrieben. Arbeitgeber, bei denen die Unfallversicherungsbeiträge nicht nach Entgelten berechnet werden, geben als Wert 000 an (siehe auch Grundsätze zum UV-Meldeverfahren).

4.8.4.32 Steuerbeträge aus laufenden Bezügen

247 - 256	010	an	m	<i>LOHNSTEUER</i>	Lohnsteuer laufend
258 - 267	010	an	m	<i>SOLI</i>	Solidaritätszuschlag laufend
269 - 278	010	an	m	<i>KIRCHENST</i>	Kirchensteuer laufend

Die Steuerbeträge aus laufenden Bezügen sind in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) zu übermitteln.

Sofern ein Lohnsteuerjahresausgleich durch den AG durchgeführt wird, ist die laufende Lohnsteuer beim AN zu mindern. Der sich dann ergebene Steuerbetrag ist über die euBP zu übermitteln.

4.8.4.33 Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt

280 - 289	010	an	m	<i>KVBYAG</i>	KV-Beitrag AG ohne KV-Zusatzbeitrag aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)
291 - 300	010	an	m	<i>KVBYAGZUSATZ</i>	KV-Zusatzbeitrag AG aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)
302 - 311	010	an	m	<i>KVBYAN</i>	KV-Beitrag AN ohne KV-Zusatzbeitrag aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)

313 - 322	010	an	m	<i>KVBYANZUSATZ</i>	KV-Zusatzbeitrag AN aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)
324 - 333	010	an	m	<i>RVBYAG</i>	RV-Beitrag AG zur gesetzlichen Rentenversicherung aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)
335 - 344	010	an	m	<i>RVBYAN</i>	RV-Beitrag AN zur gesetzlichen Rentenversicherung aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)
346 - 355	010	an	m	<i>AVBYAG</i>	AV-Beitrag AG aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt
357 - 366	010	an	m	<i>AVBYAN</i>	AV-Beitrag AN aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt
368 - 377	010	an	m	<i>PVBYAG</i>	PV-Beitrag AG aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)
378 - 388	010	an	m	<i>PVBYAN</i>	PV-Beitrag AN aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt ohne Fiktiventgelte (KUG und ATZ)

Über die Datensatzbeschreibung hinausgehende Entgeltbestandteile (bspw. Rückrechnungsdifferenzen aus Nach- bzw. Überzahlung, Winterbauumlage, Arbeitgeber-Beitragszuschuss zur KV, Beiträge zu den Zusatzversorgungskassen, zur berufsständischen Versorgung sowie zu den Arbeitskammern Bremen und Saarland) sind über das im Datensatz vorhandene Konstrukt zur Abbildung von Lohnarten zu übermitteln. Es ist hierbei zu beachten, dass dieses Datenkonstrukt nicht mit den tatsächlichen Lohnarten im Entgeltabrechnungsprogramm gleichzusetzen ist.

Beiträge außerhalb der Fiktiventgelte vom Kurzarbeitergeld und Altersteilzeit, wie zum Beispiel IfSG, sind hier zu berücksichtigen.

4.8.4.34 Umlagen aus laufendem Arbeitsentgelt

390 - 399	010	an	m	<i>U1BYAG</i>	U1-Beitrag AG aus laufendem und für mehrere Abrechnungszeiträume kumuliert gezahltem laufendem Arbeitsentgelt
401 - 410	010	an	m	<i>U2BYAG</i>	U2-Beitrag AG aus laufendem und für mehrere Abrechnungszeiträume kumuliert gezahltem laufendem Arbeitsentgelt
412 - 421	010	an	m	<i>INSOBYAG</i>	Insolvenzgeldumlage-Beitrag AG aus laufend gezahltem Arbeitsentgelt

In den Feldern U1BYAG und U2BYAG sind die sich aus dem Feld [UMBRUTTO](#) ergebenden Umlagen zu übermitteln.

4.8.4.35 Steuerbrutto aus sonstigen Bezügen

434 - 443	010	an	m	<i>STBRUTTOEGA</i>	Steuerpflichtiges Brutto (monatlich) aus sonstigen Bezügen.
-----------	-----	----	---	--------------------	---

Das Steuerbrutto aus sonstigen Bezügen wird in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) übermittelt.

4.8.4.36 Steuerbeträge aus sonstigen Bezügen

445 - 454	010	an	m	<i>LOHNSTEUEREGA</i>	Lohnsteuer aus sonstigen Bezügen
456 - 465	010	an	m	<i>SOLIEGA</i>	Solidaritätszuschlag aus sonstigen Bezügen
467 - 476	010	an	m	<i>KIRCHENSTEGA</i>	Kirchensteuer aus sonstigen Bezügen

Die Steuerbeträge aus sonstigen Bezügen sind in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) zu übermitteln.

4.8.4.37 Beitragsbemessungsgrundlage im Übergangsbereich (ab 01.10.2022)

654 - 663	010	an	m	<i>BBGRUANBUEB</i>	Bemessungsgrundlage für den Arbeitnehmerbeitrag innerhalb des Übergangsbereichs ab 01.10.2022.
-----------	-----	----	---	--------------------	--

Das als Bemessungsgrundlage für den Arbeitnehmer ermittelte Entgelt im Übergangsbereich ab 01.10.2022 ist an dieser Stelle anzugeben.

4.8.4.38 Monatlicher Hinzurechnungsbetrag

665 - 674	010	an	m	<i>HINZUBTRG</i>	Hinzurechnungsbetrag (monatlich)
-----------	-----	----	---	------------------	----------------------------------

Der monatliche Hinzurechnungsbetrag nach ELStAM ist in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) zu übermitteln.

Dieser Betrag wird bei StKI 1 bis 5 eingetragen, wenn eine weitere Beschäftigung (StKI 6) besteht und im ersten Beschäftigungsverhältnis das Entgelt unterhalb der Steuerfreibeträge liegt. Dadurch kann ein gewisser Steuerfreibetrag auf die weitere Beschäftigung übertragen werden.

4.8.4.39 Angaben zum Urlaub

676 - 680	005	an	m	<i>URLRESTVJ</i>	Resturlaub in Tagen (Vorjahr)
681 - 685	005	an	m	<i>URLGENOM</i>	im laufenden Kalenderjahr genommener Urlaub in Tagen (alter und neuer Urlaub)
687 - 691	005	an	m	<i>URLREST</i>	Resturlaub in Tagen
692 - 696	005	an	m	<i>URLUNBEZ</i>	unbezahlter Urlaub in Tagen

Bezieht die Person Baulohn ([KENNZBAU](#) im DSAN = "J"), sind die Werte zum Urlaub anzugeben.

Die Urlaubstage sind als numerische Werte mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Bei der Angabe von Resturlaub ist anzugeben, welcher Urlaubsanspruch im Monat der Abrechnung aus den Vorjahren (URLRESTVJ) bzw. aus dem laufenden Kalenderjahr (URLREST) besteht.

Mit den Feldern URLGENOM und URLUNBEZ wird mitgeteilt, wieviel Tage bezahlter bzw. unbezahlter Urlaub im Kalenderjahr bis zum Vormonat der Abrechnung beansprucht wurden.

4.8.4.40 Gesetzliches Netto

698 - 707	010	n	M	NETTO	gesetzliches Netto (monatlich)
-----------	-----	---	---	-------	--------------------------------

Der sich aus dem Gesamtbrutto abzüglich der vom Arbeitnehmer zu tragenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ergebende Betrag ist als gesetzliches Netto in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) zu übermitteln.

4.8.4.41 Auszahlungsbetrag

709 - 718	010	n	M	ZAHLBTRG	Auszahlungsbetrag (monatlich)
-----------	-----	---	---	----------	-------------------------------

Der Auszahlungsbetrag ist in der letzten Abrechnungsnummer für den Kalendermonat (FÜR-Periode) zu übermitteln.

4.8.4.42 Angabe zu Arbeitstagen

720 - 721	002	an	m	ANWESEND	Anwesenheitstage (monatlich)
722 - 723	002	an	m	FEHL	Fehltage (monatlich, unbezahlte Tage)
732 - 733	002	an	m	AU	Krankheitstage (monatlich)

Insbesondere bei Tätigkeit von Behinderten in geschützten oder gleichgestellten Einrichtungen ist die Angabe im Feld ANWESEND zu tätigen.

Das Feld „AU“ kann auch mit der Grundstellung (Leerzeichen) befüllt werden, wenn sich die Krankheitstage auch aus dem Inhalt des Datenbausteins [DBFZ](#) ergeben.

4.8.4.43 Angabe zu Stunden

726 - 730	005	an	m	BEZSTD	bezahlte Stunden (monatlich)
735 - 739	005	an	m	AUSTD	Krankheitsstunden (monatlich)
741 - 745	005	an	m	ZEITLOHNSTD	Stunden mit Zeitlohn (monatlich)
747 - 751	005	an	m	UESTD	Überstunden (monatlich)

Alle Stunden sind als numerische Werte mit zwei Nachkommastellen zu liefern.

Im Feld BEZSTD sind die geleisteten Stunden unter Berücksichtigung von Auf- bzw. Abbaustunden aus Zeitkonten als bezahlte Stunden anzugeben. Ebenso sind Krankheitsstunden mit Lohnfortzahlung sowie bezahlte Urlaubsstunden im Feld BEZSTD zu berücksichtigen. Die tatsächlich geleisteten Stunden, ohne Berücksichtigung von Auf- bzw. Abbaustunden, sind im Feld ZEITLOHNSTD darzustellen.

Im Ergebnis müssen die Angaben nach folgender Formel schlüssig sein:

$$\text{BEZSTD} = \text{ZEITLOHNSTD} + \text{AUSTD} + \text{UESTD}$$

Die Felder sind zu befüllen, wenn die Person Baulohn ([KENNZBAU](#) im DSAN = "J") bezieht.

4.8.4.44 Steuern nach einem Doppelbesteuerungsabkommen

753 - 762	010	an	m	<i>DOPPELST</i>	Summe der Steuern nach dem Doppelbesteuerungsabkommen
-----------	-----	----	---	-----------------	---

Sofern die Versteuerung einem Doppelbesteuerungsabkommen unterliegt und die Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ins Ausland abgeführt wird, ist der Steuerbetrag hier anzugeben.

Auch bei einem Doppelbesteuerungsabkommen kann Lohnsteuer am Beschäftigungsort entrichtet werden. Diese wird dann bei der Steuererhebung am Wohnsitz berücksichtigt.

4.8.4.45 Anzahl der Lohnarten

763 - 765	003	n	M	<i>ANLA</i>	Anzahl Lohnarten
-----------	-----	---	---	-------------	------------------

Es ist die Anzahl der Lohnarten innerhalb der Entgeltabrechnung anzugeben. Die Lohnarten sind nach der Stelle 756 zu den Informationen aus der Entgeltabrechnung wiederzugeben. Das was als Lohnart zu übermitteln ist, ist an dieser Stelle mitzurechnen.

4.8.4.46 Kennzeichen über weitere vorhandene Datenbausteine

766 - 766	001	an	M	<i>MMFZ</i>	Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten
767 - 767	001	an	M	<i>MMKG</i>	Datenbaustein DBKG – Kurzarbeitergeld
768 - 768	001	an	M	<i>MMVATZ</i>	Datenbaustein DBVZ – Vortragswerte Altersteilzeit
769 - 769	001	an	M	<i>MMAT</i>	Datenbaustein DBAT – Altersteilzeit
770 - 770	001	an	M	<i>MMVWG</i>	Datenbaustein DBVW – Vortragswerte Wertguthaben
771 - 771	001	an	M	<i>MMWG</i>	Datenbaustein DBWG - Wertguthaben
772 - 772	001	an	M	<i>MMS4</i>	Datenbaustein DBS4 – Seemannische Besonderheiten (DSL4)

Es sind nur die Varianten „J“ für Ja und „N“ für Nein zulässig.

Bei Verwendung des Kennzeichens „J“ ist der entsprechende Datenbaustein nach den Lohnarten zu übermitteln.

4.8.4.47 Angabe zu Lohnarten

4.8.4.47.1 Lohnart

001 - 015	015	an	M	LA	Lohnart
-----------	-----	----	---	----	---------

Es ist die Kurzbezeichnung der Lohnart anzugeben, in der Regel eine Lohnartennummer.

4.8.4.47.2 Bezeichnung der Lohnart

016 - 115	100	an	m	NAME	Bezeichnung der Lohnart
-----------	-----	----	---	------	-------------------------

In diesem Feld ist der Langtext der Lohnartenbezeichnung zu übermitteln.

4.8.4.47.3 Herkunft der Lohnart

116 - 116	001	an	M	KENNZHERKUNFT	Herkunft der Lohnart
-----------	-----	----	---	---------------	----------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 bzw. Leerzeichen = keine Angabe
- 1 = Standardlohnart
- 2 = individuelle Lohnart

Als Standardlohnart werden Lohnarten angesehen, die vom Entgeltabrechnungsprogramm geliefert und durch den Anwender hinsichtlich der Lohnsteuer- und sv-rechtlichen Merkmale nicht änderbar sind. Im Gegenzug sind individuelle Lohnarten solche, die durch den Anwender in den Eigenschaften geändert oder selbst erzeugt wurden.

4.8.4.47.4 Verwendung der Lohnart

117 - 117	001	an	M	KENNZVERW	Verwendung der Lohnart
-----------	-----	----	---	-----------	------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 bzw. Leerzeichen = keine Angabe
- 1 = buchbare Lohnart
- 2 = Rechen-/Systemlohnart
- 3 = Infolohnart

Buchbare Lohnarten sind Lohnarten, die auf der Entgeltabrechnung nach der EBV dem Arbeitnehmer dargestellt werden. Alle anderen Lohnarten sind Rechen-/Systemlohnarten.

Als buchbare Lohnart sind auch Zuschüsse zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung zu liefern (siehe auch Grundsatzdokument).

Als Rechen-/Systemlohnarten sind z.B. Hilfslohnarten, die den Rechenweg der buchbaren Lohnart darstellen/erklären zu übermitteln.

Gesetzlichen Abzüge aus den Feldern 096-139 und 404-447 der Entgeltabrechnung sind nicht als Rechen-/Systemlohnart zu übermitteln.

Weitere auf der Entgeltabrechnung vorhandene Informationen und Hinweise sind als Infolohnart zu übermitteln.

4.8.4.47.5 Kennzeichen Brutto/Netto

118 - 118	001	an	M	KENNZBRUTTONETTO	Bruttolohnart/ Nettobe- oder -abzüge
-----------	-----	----	---	------------------	--------------------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = Brutto
- 1 = Netto

Mit „0“ gekennzeichnete Lohnarten wirken sich auf das Gesamt-, Steuer- und/oder SV-Brutto aus.

Infolohnarten aus dem Feld KENNZVERW sind als Bruttolohnart zu übermitteln.

4.8.4.47.6 SV-Kennzeichen

119 - 119	001	an	M	KENNZSV	Kennzeichen SV
-----------	-----	----	---	---------	----------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld bei der Angabe 0 im KENNZBRUTTONETTO möglich und zulässig:

- 0 = sv-freies Arbeitsentgelt
- 1 = laufendes Arbeitsentgelt
- 2 = einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
- 3 = laufendes Arbeitsentgelt mit Freibetrag
- 4 = einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit Freibetrag
- 5 = umlagepflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Vereinfachungsregel)

Lohnarten die automatisch die steuerlichen Freibeträge berücksichtigen, sind mit der Kennzeichnung 3 bzw. 4 zu liefern (siehe auch Beispiele unter Punkt [4.6.4.46.15](#)).

Bei Verwendung des Kennzeichens = 1 im Feld KENNZBRUTTONETTO ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Ebenso ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) bei der Verwendung des Kennzeichens = 3 im Feld KENNZVERW zulässig.

4.8.4.47.7 UV-Kennzeichen

120 - 120	001	an	M	KENNZUV	Kennzeichen UV
-----------	-----	----	---	---------	----------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld bei der Angabe 0 im KENNZBRUTTONETTO möglich und zulässig:

- 0 = UV-freies Arbeitsentgelt
- 1 = UV-pflichtiges Entgelt
- 2 = UV-pflichtiges Entgelt mit Freibetrag

Lohnarten die automatisch die steuerlichen Freibeträge berücksichtigen, sind mit der Kennzeichnung 2 zu liefern.

Bei Verwendung des Kennzeichens = 1 im Feld KENNZBRUTTONETTO ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Ebenso ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) bei der Verwendung des Kennzeichens = 3 im Feld KENNZVERW zulässig.

4.8.4.47.8 Kennzeichen Steuer

121 - 121	001	an	M	KENNZSTEUER	Kennzeichen Steuer
-----------	-----	----	---	-------------	--------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld bei der Angabe 0 im KENNZBRUTTONETTO möglich und zulässig:

- 0 = steuerfreies Arbeitsentgelt
- 1 = laufendes Arbeitsentgelt
- 2 = sonstiges Arbeitsentgelt
- 3 = laufendes Arbeitsentgelt mit Freibetrag
- 4 = sonstiges Arbeitsentgelt mit Freibetrag
- 5 = Mehrjahresbesteuerung

Lohnarten die automatisch die steuerlichen Freibeträge berücksichtigen, sind mit der Kennzeichnung 3 bzw. 4 zu liefern.

Bei Verwendung des Kennzeichens = 1 im Feld KENNZBRUTTONETTO ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Ebenso ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) bei der Verwendung des Kennzeichens = 3 im Feld KENNZVERW zulässig.

4.8.4.47.9 Kennzeichen Steuerpflicht

122 - 122	001	an	M	KENNZSTPFL	Kennzeichen Steuerpflicht
-----------	-----	----	---	------------	---------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 bzw. Leerzeichen = keine Angabe
- 1 = individuelle Steuer
- 2 = Pausch- und Pauschalsteuer

Bei Verwendung des Kennzeichens = 3 im Feld KENNZVERW ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.

4.8.4.47.10 Art der Pauschalversteuerung

123 - 123	001	an	M	KENNZPAUSCHSTEUER	Pauschalsteuer
-----------	-----	----	---	-------------------	----------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 bzw. Leerzeichen = keine Angabe
- 1 = Pauschalsteuer nach § 37b EStG
- 2 = Pauschalsteuer nach § 40 Abs. 1 EStG
- 3 = Pauschalsteuer nach § 40 Abs. 2 EStG
- 4 = Pauschalsteuer nach § 40a EStG
- 5 = Pauschalsteuer nach § 40b EStG

Bei Verwendung des Kennzeichens = 3 im Feld KENNZVERW ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.

4.8.4.47.11 Bezahlte Menge

125 - 131	007	an	m	BEZMENGE	Anzahl der gegen Entgelt geleisteten Arbeit.
-----------	-----	----	---	----------	--

Bei Zeit- bzw. Stücklohnarten ist an dieser Stelle die Menge mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Bei Lohnarten für den Abrechnungszeitraum, z.B. Monatsgehalt, betriebliche Altersvorsorge u.a., kann der Wert 1 („0000100“) angegeben werden. Leerzeichen als Grundstellung sind zulässig.

4.8.4.47.12 Verwendeter Faktor

133 - 144	012	an	m	FAKTOR	Faktor für nach Menge bezahlte Arbeitsleistung.
-----------	-----	----	---	--------	---

Als Faktor ist bei Zeit- bzw. Stücklohnarten der Stunden- bzw. Stücklohn mit vier Nachkommastellen anzugeben. Leerzeichen als Grundstellung sind zulässig.

Enthält die Lohnart einen prozentualen Zuschlag, ist der Zuschlag nicht bereits auf den Faktor anzuwenden. Vielmehr ist der Zuschlag in dem nachfolgenden Feld separat darzustellen.

4.8.4.47.13 Zu berücksichtigende Zuschläge

146 - 150	005	an	m	ZUSCHLAG	Faktor für Zuschläge in Prozent
-----------	-----	----	---	----------	---------------------------------

Prozentuale Zuschläge, wie zum Beispiel bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge oder für Überstunden, sind hier mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Grundstellung (Leerzeichen) ist zulässig.

4.8.4.47.14 Beträge aus Lohnart

152 - 161	010	n	M	LABTRGGES	Betrag aus Lohnart
163 - 172	010	n	M	LABTRGST	Steuerpflichtiger Betrag aus der Lohnart
174 - 183	010	n	M	LABTRGSV	Sozialversicherungspflichtiger Betrag aus der Lohnart

In den Feldern LABTRGST und LABTRGSV sind die sich aus der Lohnart ergebenden steuer- und sv-pflichtigen Beträge abzubilden.

4.8.4.47.15 Beispiele zu Lohnarten

Beispiel 1: Nachtzuschlag (20 Uhr bis 24 Uhr) für 10 Stunden mit 30,00 Euro Grundlohn

KENNZSV: 3
 KENNZUV: 1
 KENNZSTEUER: 3
 BEZMENGE: 0001000
 FAKTOR: 000000300000 (30,00 €)

ZUSCHLAG:	02500	(25%)
LABTRGGES:	0000007500	(75,00 €)
LABTRGST:	0000000000	
LABTRGSV:	0000001250	(12,50 €)

Beispiel 2: betriebliche Altersvorsorge über 4% der BBG in 2021, mtl. Betrag zur bAV in Höhe von 600,00 Euro als zusätzlicher Entgeltbestandteil

Variante a mit einer Lohnart

KM:	06	
NAME:	Direktversicherung (ab 2019)	
KENNZVERW:	1	
KENNZSV:	3	
KENNZUV:	2	
KENNZSTEUER:	3	
KENNZSTPFL:	1	
LABTRGGES:	0000060000	(600,00 €)
LABTRGST:	0000000000	
LABTRGSV:	0000019200	(192,00 €)

KM:	12	
NAME:	Direktversicherung (ab 2019)	
KENNZVERW:	1	
KENNZSV:	3	
KENNZUV:	2	
KENNZSTEUER:	3	
KENNZSTPFL:	1	
LABTRGGES:	0000060000	(600,00 €)
LABTRGST:	0000038400	(384,00 €)
LABTRGSV:	0000060000	(600,00 €)

Variante b mit zwei Lohnarten

KM:	06 und 12	
NAME:	Direktversicherung (ab 2019)	
KENNZVERW:	1	
KENNZSV:	0	
KENNZUV:	0	
KENNZSTEUER:	0	
KENNZSTPFL:	0	
LABTRGGES:	0000060000	(600,00 €)
LABTRGST:	0000000000	
LABTRGSV:	0000000000	

KM:	06	
NAME:	Direktversicherung (ab 2019)	
KENNZVERW:	2	
KENNZSV:	1	
KENNZUV:	1	
KENNZSTEUER:	1	
KENNZSTPFL:	1	
LABTRGGES:	0000000000	
LABTRGST:	0000000000	
LABTRGSV:	0000019200	(192,00 €)

KM:	12	
NAME:	Direktversicherung (ab 2019)	
KENNZVERW:	2	
KENNZSV:	1	
KENNZUV:	1	
KENNZSTEUER:	1	
KENNZSTPFL:	1	
LABTRGGES:	0000000000	
LABTRGST:	0000038400	(384,00 €)
LABTRGSV:	0000060000	(600,00 €)

Beispiel 3: Corona-Prämie in Höhe von 2.000,00 Euro

Variante a mit einer Lohnart

NAME:	Corona-Prämie	
KENNZSV:	4	
KENNZUV:	2	
KENNZSTEUER:	4	
KENNZSTPFL:	1	
LABTRGGES:	0000200000	(2.000,00 €)
LABTRGST:	0000050000	(500,00 €)
LABTRGSV:	0000050000	(500,00 €)

Variante b mit zwei Lohnarten

NAME:	Corona-Prämie st/sv-frei	
KENNZSV:	0	
KENNZUV:	0	
KENNZSTEUER:	0	
KENNZSTPFL:	0	
LABTRGGES:	0000150000	(1.500,00 €)
LABTRGST:	0000000000	
LABTRGSV:	0000000000	

NAME:	Corona-Prämie st/sv-pflichtig	
KENNZSV:	2	
KENNZUV:	1	
KENNZSTEUER:	2	
KENNZSTPFL:	1	
LABTRGGES:	0000050000	(500,00 €)
LABTRGST:	0000050000	(500,00 €)
LABTRGSV:	0000050000	(500,00 €)

Beispiel 4: GS/GF (nicht sv-pflichtig)

NAME:	Geschäftsführergehalt	
KENNZSV:	0	
KENNZUV:	0	
KENNZSTEUER:	1	
KENNZSTPFL:	1	
LABTRGGES:	0000500000	(5.000,00 €)
LABTRGST:	0000500000	(5.000,00 €)
LABTRGSV:	0000000000	

4.8.4.48 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten

Der Datenbaustein DBFZ wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [MMFZ](#) der Abrechnung ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermitteltem Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBFZ erfolgt eine Datenabweisung.

4.8.4.48.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	----	---

Die Kennung dieses Datenbausteins lautet DBFZ.

4.8.4.48.2 Inhalt der Fehlzeiten

Für jede in einem Monat erfasste Fehlzeit ist der nachfolgende Inhalt zu übermitteln. Die Anzahl richtet sich nach dem Feld „ANFZ“.

4.8.4.48.2.1 Schlüssel der Fehlzeiten

001 - 010	010	an	m	FZKENNZ	Schlüssel der Fehlzeit
-----------	-----	----	---	---------	------------------------

Es sind die betriebsinternen oder programmspezifischen Schlüssel oder ein Index gem. Anlage 3 "Fehlzeitenkatalog/-index" des Pflichtenheftes zur Systemuntersuchung zu übermitteln.

4.8.4.48.2.2 Zeitraum der Fehlzeit

211 - 212	002	n	M	TAGVON	Erster Tag dieser Fehlzeit im Abrechnungszeitraums KM (FÜR-Periode)
213 - 214	002	n	M	TAGBIS	Letzter Tag dieser Fehlzeit im Abrechnungszeitraums KM (FÜR-Periode)

Es sind der erste und der letzte Tag der Fehlzeit im Format „tt“ anzugeben. Zulässig sind nur die Werte 01 bis 31.

4.8.4.49 Datenbaustein DBKG – Kurzarbeitergeld

Der Datenbaustein DBKG wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [MMKG](#) der Abrechnung ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermitteltem Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBKG erfolgt eine Datenabweisung.

4.8.4.49.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	----	---

Die Kennung dieses Datenbausteins lautet DBKG.

4.8.4.49.2 Art des Kurzarbeitergeldes

005 - 005	001	an	M	<i>KENNZKUG</i>	Kennzeichnung KUG / S-KUG
-----------	-----	----	---	-----------------	---------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = Kurzarbeitergeld (KUG)
- 1 = saisonales Kurzarbeitergeld (S-KUG)

4.8.4.49.3 Sollstunden

006 - 010	005	n	m	<i>SOLLSTD</i>	Sollstunden, die ohne den Arbeitsausfall zu leisten wären (monatlich)
-----------	-----	---	---	----------------	---

Die monatlichen Arbeitsstunden, die ohne Arbeitsausfall zu leisten waren, sind mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

4.8.4.49.4 Ausgefallene Arbeitsstunden

011 - 015	005	n	M	<i>AUSFSTD</i>	Ausgefallene Arbeitsstunden laufender Monat
-----------	-----	---	---	----------------	---

Die für den Monat wegen Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden, für die ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder Krankengeld in Höhe von Kurzarbeitergeld besteht, sind mit zwei Nachkommastellen zu übermitteln.

4.8.4.49.5 Fiktiventgelte

017 - 026	010	an	m	<i>FIKTIVAEQKV</i>	Fiktiventgelt in der KV
028 - 037	010	an	m	<i>FIKTIVAEGRV</i>	Fiktiventgelt in der RV
039 - 048	010	an	m	<i>FIKTIVAEQPV</i>	Fiktiventgelt in der PV

Als Fiktiventgelt ist das auf 80% gekürzte ausgefallene Arbeitsentgelt zu melden. Dieses beträgt jedoch maximal die Differenz zwischen dem Ist-Entgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges.

Die Felder sind nur dann zu befüllen, wenn eine Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Rentenversicherung besteht.

4.8.4.49.6 Mindestbemessungsgrundlage bei behinderten Arbeitnehmern

050 - 059	010	an	m	<i>FIKTIVAEGRVBEH</i>	Unterschreiten des Mindestarbeitsentgelts bei behinderten Arbeitnehmern in geschützten Einrichtungen.
-----------	-----	----	---	-----------------------	---

Auch bei behinderten Arbeitnehmern in Integrationsbetrieben ist das auf 80% gekürzte ausgefallene Arbeitsentgelt als Fiktiventgelt zu übermitteln. Liegt die Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt unter dem Mindestentgelt nach § 162 Nr. 2 SGB VI, ist dieser Betrag die Beitragsbemessungsgrundlage.

Die Mindestarbeitsentgeltregelung für behinderte Arbeitnehmer in geschützten Einrichtungen greift hier nicht.

4.8.4.49.7 Bruttoeinkommen aus anderer Beschäftigung/Tätigkeit

061 - 070	010	an	M	ANRECHISTAEG	Bruttoeinkommen aus anderer Beschäftigung/ selbst. Tätigkeit nach § 106 Abs. 3 SGB III (Anrechnung auf Istentgelt)
-----------	-----	----	---	--------------	--

Wird infolge der Kurzarbeit eine andere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen, ist das daraus resultierende Einkommen als zusätzliches Ist-Entgelt nach § 106 Abs. 3 SGB III zu berücksichtigen und in diesem Feld zu übermitteln.

4.8.4.49.8 Beiträge aus Fiktiventgelten

072 - 081	010	an	m	FIKTIVKVBY	Summe KV-Beitrag ohne KV-Zusatzbeitrag aus fiktivem Arbeitsentgelt
083 - 092	010	an	m	FIKTIVRVBY	Summe RV-Beitrag aus fiktivem Arbeitsentgelt
094 - 103	010	an	m	FIKTIVPVBY	Summe PV-Beitrag aus fiktivem Arbeitsentgelt
105 - 114	010	an	m	FIKTIVKVBYZUSATZ	Summe KV-Zusatzbeitrag aus fiktivem Arbeitsentgelt

Es sind die sich aus den Fiktiventgelten ergebenden Beiträge mit zwei Stellen nach dem Komma zu übermitteln. Sofern keine Pflichtversicherung in der Kranken- und/oder Rentenversicherung besteht, sind Leerzeichen als Grundstellung anzugeben.

4.8.4.50 Datenbaustein DBVZ – Vortragswerte Altersteilzeit

Der Datenbaustein DBVZ wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [MMVATZ](#) der Abrechnung ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermitteltem Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBVZ erfolgt eine Datenabweisung.

Die Vortragswerte sind mit dem ersten Monat des Lieferzeitraumes zu übermitteln.

Beispiel:

Prüftermin am	16.04.2023
Lieferzeitraum:	01.01.2018 bis 31.03.2023
Zeitpunkt für die Bildung der SV-Luft	31.12.2017

4.8.4.50.1 kumulierte SV-Luft

006 - 015	010	n	M	KVSVLUFT	SV-Luft KV
-----------	-----	---	---	----------	------------

017 - 026	010	n	M	<i>RVSVLUFT</i>	SV-Luft RV
028 - 037	010	n	M	<i>AVSVLUFT</i>	SV-Luft AV
039 - 048	010	n	M	<i>PVSVLUFT</i>	SV-Luft PV

Es ist die Differenz zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze kumuliert seit Beginn des Vertrages bis zum Vormonat des Übermittlungszeitraumes zu liefern.

4.8.4.50.2 kumulierter beitragspflichtiger Teil im Wertguthaben

050 - 059	010	an	m	<i>KVABGEGRSVLUFTSUM</i>	KV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
061 - 070	010	an	m	<i>RVABGEGRSVLUFTSUM</i>	RV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
072 - 081	010	an	m	<i>AVABGEGRSVLUFTSUM</i>	AV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
083 - 092	010	an	m	<i>PVABGEGRSVLUFTSUM</i>	PV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens

Der sich aus dem Vergleich der SV-Luft und des Entgeltguthabens resultierende beitragspflichtige Teil je Versicherungszweig des Wertguthabens ist kumuliert seit Beginn des Vertrages bis zum Vormonat des Übermittlungszeitraumes zu liefern.

4.8.4.51 Datenbaustein DBAT – Altersteilzeit

Der Datenbaustein DBAT wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [MMAT](#) der Abrechnung ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermittelterm Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBAT erfolgt eine Datenabweisung.

4.8.4.51.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	<i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	-----------	---

Die Kennung dieses Datenbausteins lautet DBAT.

4.8.4.51.2 Art des Altersteilzeitmodells

005 - 005	001	an	M	<i>ATZMODELL</i>	Art des gewählten Altersteilzeitmodells
-----------	-----	----	---	------------------	---

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = Summenfeldermodell
- 1 = Alternativ-/Options-Modell

4.8.4.51.3 zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der RV

018 - 027	010	n	M	<i>BYPFLEINRV</i>	Summe der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der RV (monatlich)
-----------	-----	---	---	-------------------	---

Es ist die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme für die RV anzugeben. Diese ist 80 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit ([REGELAEG](#)), begrenzt auf den Unterschiedsbetrag ([UNTERSCHIEDSBTRG](#)) zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

4.8.4.51.4 Angespertes Wertguthaben

051 - 060	010	an	m	<i>SUM</i>	Summe des seit dem Beginn der Vereinbarung angesparten Wertguthabens ATZ
062 - 071	010	an	m	<i>SUMOST</i>	Summe des seit dem Beginn der Vereinbarung angesparten Wertguthabens ATZ Ost
073 - 082	010	an	m	<i>SUMWEST</i>	Summe des seit dem Beginn der Vereinbarung angesparten Wertguthabens ATZ West

Die Felder 061-071 und 072-082 sind zu befüllen, wenn das Wertguthaben im Rechtskreis Ost und im Rechtskreis West angespart wurde.

4.8.4.51.5 SV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus Wertguthaben

084 - 093	010	an	m	<i>KVPFLAEGSUM</i>	KV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben (kumuliert seit Beginn der Vereinbarung oder späterem Rechtskreiswechsel)
095 - 104	010	an	m	<i>RVPFLAEGSUM</i>	RV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben (kumuliert seit Beginn der Vereinbarung oder späterem Rechtskreiswechsel)
106 - 115	010	an	m	<i>AVPFLAEGSUM</i>	AV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben (kumuliert seit Beginn der Vereinbarung oder späterem Rechtskreiswechsel)
117 - 126	010	an	m	<i>PVPFLAEGSUM</i>	PV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben (kumuliert seit Beginn der Vereinbarung oder späterem Rechtskreiswechsel)

Es sind die beitragspflichtigen Entgeltguthaben je Versicherungszweig zu übermitteln.

4.8.4.51.6 Unterschiedsbetrag

139 - 148	010	an	m	<i>UNTERSCHIEDSBTRG</i>	Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes
-----------	-----	----	---	-------------------------	---

Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme ist der Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 v. H. des bisherigen Arbeitsentgelts, höchstens jedoch bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

4.8.4.51.7 Regelarbeitsentgelt

150 - 159	010	n	M	<i>REGELAEG</i>	Betrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes
-----------	-----	---	---	-----------------	---

Regelarbeitsentgelt ist das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses regelmäßig zu zahlen hat.

4.8.4.51.8 SV-Luft

161 - 170	010	n	M	<i>KVSVLUFT</i>	SV-Luft KV
172 - 181	010	n	M	<i>RVSVLUFT</i>	SV-Luft RV
183 - 192	010	n	M	<i>AVSVLUFT</i>	SV-Luft AV
194 - 203	010	n	M	<i>PVSVLUFT</i>	SV-Luft PV

Es sind die monatlichen Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges anzugeben.

4.8.4.51.9 abgegrenzte SV-Luft bei Alternativ-/Optionsmodell

205 - 214	010	an	m	<i>KVABGEGRSVLUFTSUM</i>	KV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
216 - 225	010	an	m	<i>RVABGEGRSVLUFTSUM</i>	RV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
227 - 236	010	an	m	<i>AVABGEGRSVLUFTSUM</i>	AV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
238 - 247	010	an	m	<i>PVABGEGRSVLUFTSUM</i>	PV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens

Die abgegrenzte SV-Luft beim Alternativ-/Optionsmodell ist der aus dem Vergleich der SV-Luft und des Entgeltguthabens resultierende kumulierte Betrag. Dieser ist für jeden Versicherungsweig zu bilden.

4.8.4.52 Datenbaustein DBVW – Vortragswerte Wertguthaben

Der Datenbaustein DBVZ wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [MMVWG](#) der Abrechnung ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermitteltem Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBVZ erfolgt eine Datenabweisung.

Die Vortragswerte sind mit dem ersten Monat des Lieferzeitraumes zu übermitteln.

Beispiel:

Prüftermin am 16.04.2023
Lieferzeitraum: 01.01.2018 bis 31.03.2023
Zeitpunkt für die Bildung der SV-Luft 31.12.2017

4.8.4.52.1 kumulierte SV-Luft

006 - 015	010	n	M	<i>KVSVLUFT</i>	SV-Luft KV
017 - 026	010	n	M	<i>RVSVLUFT</i>	SV-Luft RV
028 - 037	010	n	M	<i>AVSVLUFT</i>	SV-Luft AV
039 - 048	010	n	M	<i>PVSVLUFT</i>	SV-Luft PV

Es ist die Differenz zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze kumuliert seit Beginn des Vertrages bis zum Vormonat des Übermittlungszeitraumes zu liefern.

4.8.4.52.2 kumulierter beitragspflichtiger Teil im Wertguthaben

050 - 059	010	an	m	<i>KVABGEGRSVLUFTSUM</i>	KV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
061 - 070	010	an	m	<i>RVABGEGRSVLUFTSUM</i>	RV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
072 - 081	010	an	m	<i>AVABGEGRSVLUFTSUM</i>	AV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
083 - 092	010	an	m	<i>PVABGEGRSVLUFTSUM</i>	PV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens

Der sich aus dem Vergleich der SV-Luft und des Entgeltguthabens resultierende beitragspflichtige Teil je Versicherungszweig des Wertguthabens ist kumuliert seit Beginn des Vertrages bis zum Vormonat des Übermittlungszeitraumes zu liefern.

4.8.4.53 Datenbaustein DBWG – Wertguthaben

Der Datenbaustein DBWG wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [MMWG](#) der Abrechnung ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermitteltem Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBWG erfolgt eine Datenabweisung.

4.8.4.53.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	<i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	-----------	---

Die Kennung dieses Datenbausteins lautet DBWG.

4.8.4.53.2 Art des Wertguthabenmodells

005 - 005	001	an	M	WGMODELL	Art des gewählten Wertguthabenmodells
-----------	-----	----	---	----------	---------------------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = Summenfeldermodell
- 1 = Alternativ-/Options-Modell

4.8.4.53.3 Höhe des Wertguthabens

007 - 016	010	n	M	<i>SUMGES</i>	Summe Wertguthaben § 7e SGB IV
018 - 027	010	n	M	<i>SUMGESO</i>	Summe Wertguthaben § 7e SGB IV Ost
029 - 038	010	n	M	<i>SUMGESW</i>	Summe Wertguthaben § 7e SGB IV West

Die Felder 018-027 und 029-038 sind zu befüllen, wenn das Wertguthaben im Rechtskreis Ost und im Rechtskreis West angespart wurde. Es ist die kumulierte Höhe des Wertguthabens anzugeben, welches für Zeiten ab 01.01.2009 den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthält.

4.8.4.53.4 SV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus Wertguthaben

040 - 049	010	an	m	<i>KVPFLAEGSUM</i>	KV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben
051 - 060	010	an	m	<i>RVPFLAEGSUM</i>	RV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben
062 - 071	010	an	m	<i>KNVPFLAEGSUM</i>	KNV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben
073 - 082	010	an	m	<i>AVPFLAEGSUM</i>	AV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben
084 - 093	010	an	m	<i>PVPFLAEGSUM</i>	PV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben

Es ist das sich aus dem Wertguthaben ergebene beitragspflichtige Arbeitsentgelt je Sozialversicherungszweig anzugeben.

4.8.4.53.5 UV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus Wertguthaben

095 - 104	010	an	m	<i>UVPFLAEGSUM</i>	UV-pflichtiges Arbeitsentgelt aus angespartem Wertguthaben
-----------	-----	----	---	--------------------	--

Es ist das sich aus dem Wertguthaben bis 31.12.2008 ergebene beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben.

4.8.4.53.6 SV-Luft

106 - 115	010	n	M	<i>KVSVLUFT</i>	SV-Luft KV
117 - 126	010	an	m	<i>RVSVLUFT</i>	SV-Luft RV
128 - 137	010	an	m	<i>KNVSVLUFT</i>	SV-Luft KnV
139 - 148	010	n	M	<i>AVSVLUFT</i>	SV-Luft AV
150 - 159	010	n	M	<i>PVSVLUFT</i>	SV-Luft PV

Es sind die monatlichen Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges anzugeben.

4.8.4.53.7 abgegrenzte SV-Luft bei Alternativ-/Optionsmodell

161 - 170	010	an	m	<i>KVABGEGRSVLUFTSUM</i>	KV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
172 - 181	010	an	m	<i>RVABGEGRSVLUFTSUM</i>	RV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
183 - 192	010	an	m	<i>KNVABGEGRSVLUFTSUM</i>	KnV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
194 - 203	010	an	m	<i>AVABGEGRSVLUFTSUM</i>	AV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens
205 - 214	010	an	m	<i>PVABGEGRSVLUFTSUM</i>	PV-beitragspflichtiger Teil des Wertguthabens

Die abgegrenzte SV-Luft beim Alternativ-/Optionsmodell ist der aus dem Vergleich der SV-Luft und des Entgeltguthabens resultierende kumulierte Betrag. Dieser ist für jeden Versicherungszweig zu bilden.

4.8.4.53.8 Enthaltene AG-Anteile am GSV-Beitrag

425 - 434	010	n	M	<i>GSVAGSUM</i>	In Wertguthaben enthaltener AG-Anteil am GSV-Beitrag
425 - 434	010	n	M	<i>GSVAGSUMO</i>	In Wertguthaben (Ost) enthaltener AG-Anteil am GSV-Beitrag
425 - 434	010	n	M	<i>GSVAGSUMW</i>	In Wertguthaben (West) enthaltener AG-Anteil am GSV-Beitrag

Die für Zeiten ab 01.01.2009 im Wertguthaben kumuliert enthaltenen Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sind an dieser Stelle anzugeben.

4.8.4.54 Datenbaustein DBS4 – Seemännische Besonderheiten zum DSLA

Der Datenbaustein DBS4 wird nur dann erwartet und angenommen, wenn im Feld [MMS4](#) der Abrechnung ein „J“ übermittelt wurde. Bei übermitteltem Kennzeichen „J“ und fehlendem Datenbaustein DBS4 erfolgt eine Datenabweisung.

4.8.4.54.1 Kennung des Datenbausteins

001 - 004	004	an	M	KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt
-----------	-----	----	---	----	---

Die Kennung dieses Datenbausteins lautet DBS4.

4.8.4.54.2 Währung

005 - 005	001	an	M	WAEHRG	Währung in der die Heuerabrechnung erfolgt ist
-----------	-----	----	---	--------	--

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

0 = Euro

1 = US-Dollar

4.8.4.54.3 Seemannskassenpflichtige Arbeitsentgelt (Ifd.)

018 - 027	010	n	M	SMKAGBRUTTOMTL	SMK-AG-pflichtiges Arbeitsentgelt in EUR
029 - 038	010	n	M	SMKANBRUTTOMTL	SMK-AN-pflichtiges Arbeitsentgelt in EUR

Es sind die laufenden beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zur Seemannskasse unter Berücksichtigung der BBG anzugeben.

5 Anlage 2 – Datensätze und Datenbausteine der Finanzbuchhaltung

Die Datei ist pro Wirtschaftsjahr zu liefern. Alternativ können Sendungen maximal so aufgeteilt werden, dass eine Datei nur einen DSKB für ein Wirtschaftsjahr enthält. Eine Aufteilung eines DSKB für ein Wirtschaftsjahr auf mehrere Dateien ist nicht möglich.

5.1 Datensatz DSST – Datensatz Steuerung

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSST.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 03.

5.1.1 Betriebsnummer des Verursachers

061 - 075	015	an	M	<i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers der Datei (zu prüfender Betrieb)
-----------	-----	----	---	---------------	--

Es ist die Betriebsnummer des zu prüfenden (Teil-)Betriebes mit nachfolgenden Leerzeichen zu übermitteln.

Bei Betriebsteilen (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit eigener Betriebsnummer, die als Unterbetrieb Teil der Legaleinheit sind, ist eine eigenständige Datenübermittlung vorzunehmen.

5.1.2 Betriebsnummer der Abrechnungsstelle

076 - 090	015	an	M	<i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater)
-----------	-----	----	---	---------------	---

Sofern der Arbeitgeber einen Steuerberater oder eine abrechnende Stelle beauftragt, ist in diesem Feld die Betriebsnummer des Abrechnungsdienstleisters oder des Steuerberaters mit nachfolgenden Leerzeichen anzugeben.

In Konzernen oder Betrieben mit Niederlassungen/Betriebsstätten bei denen die Entgeltabrechnungen zentral erstellt werden, ist im Feld BBNRAS die Betriebsnummer des Betriebsteils zu verwenden, in dem die Entgeltabrechnungen erstellt werden.

Bei der Betriebsnummer der Abrechnungsstelle handelt es sich insoweit um eine Pflichtangabe, sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist.

5.1.3 Absendernummer der meldenden Stelle

091 - 105	015	an	M	<i>BBNRMS</i>	Absendernummer der meldenden Stelle (z.B. Rechenzentrum)
-----------	-----	----	---	---------------	--

In Fällen, in denen die SV-Meldungen von einer anderen Stelle als der BBNRVU vorgenommen werden, ist 8 stellig linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen die Betriebsnummer im Format nnnnnnnn zu übermitteln. Wenn keine Abweichungen vorliegen, ist die BBNRMS identisch mit der BBNRVU.

5.1.4 Beginn des übermittelten Zeitraums

106 - 113	008	n	M	ZRVON	Zeitraum VON der übermittelten Daten
-----------	-----	---	---	-------	--------------------------------------

Es ist der Beginn des Datenübermittlungszeitraums im Bereich der Entgeltbuchhaltung im Format „hhjmmtt“ gemäß Punkt 2.4.1 der Grundsätze einzutragen. Auch bei einer etwaigen Dateisplittung nach Zeitraum ist hier der Beginn des gesamten Datenübermittlungszeitraums anzugeben.

5.1.5 Ende des übermittelten Zeitraums

114 - 121	008	n	M	ZRBIS	Zeitraum BIS der übermittelten Daten
-----------	-----	---	---	-------	--------------------------------------

Es ist das Ende des Datenübermittlungszeitraums im Bereich der Entgeltbuchhaltung im Format „hhjmmtt“ gemäß Punkt 2.4.1 der Grundsätze einzutragen. Auch bei einer etwaigen Dateisplittung nach Zeitraum ist hier das Ende des gesamten Datenübermittlungszeitraums anzugeben.

5.1.6 Grund der Datenübermittlung

122	122	001	n	M	GDDUE	Grund der Datenübermittlung
-----	-----	-----	---	---	-------	-----------------------------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich:

- 1 = Prüfanündigung / vorhandener Prüftermin
- 2 = Wechsel des systemgeprüften Abrechnungsprogramms
- 3 = Wechsel eines Dienstleisters (ABSN/BBNRMS oder BBNRAS)

Bis 31.12.2024 ist lediglich der Grund 1 zulässig. Erst mit in Kraft treten des § 28p Abs. 6b SGB IV zum 01.01.2025 sind auch die Gründe 2 und 3 zulässig.

Sofern bei der Datenübermittlung mit Grund 1 der [Statuscode E50/F50](#) zurückgegeben wird, ist es empfehlenswert sich mit dem zuletzt zuständigen Prüfdienst in Verbindung zu setzen und die Gründe einer gewünschten Betriebsprüfung darzulegen.

5.1.7 Kennzeichen Sendung komplett

123 - 123	001	an	M	KENZSEKO	Merkmal, ob die Gesamtsendung komplett ist.
-----------	-----	----	---	----------	---

Das KENZSEKO bezieht sich auf eine Sendung zu einer BBNRVU, deren Eindeutigkeit bei Sendungen über eXtra 1.3 über folgende Angaben aus der eXtra-Nachricht definiert wird:

- **Verfahren** (aus Transport-/Messageebene, DataType eubp-lohngehalt = EBE / eubp-fibu = EBF)
- **Absender** (aus Transportebene, SenderID = ABSN)
- **Betrieb** (aus Messageebene. SenderID = BBNRVU)

Bei Sendungen über eXtra 1.5 erfolgt die Definition der Eindeutigkeit aus den Unterscheidungsmerkmalen (Verfahren, Absender, Betrieb), welche im DSST übermittelt werden.

Sofern eine Datensendung aus mehr als einer Datei besteht, ist die letzte Datei mit dem Kennzeichen "J" zu versehen. Alle anderen Dateien haben das Kennzeichen "N". Bei einer Datensplittung nach Kalenderjahren sind alle zu übermittelnden Dateien in einer Datensendung zusammenzufassen.

Wenn die Datensendung nur aus einer Datei besteht, ist das Kennzeichen "J" zu setzen.

5.1.8 Stornokennzeichen

124 - 124	001	an	M	<i>KENNZST</i>	Kennzeichen Stornierung der bereits abgegebenen (Gesamt-) Lieferung.
-----------	-----	----	---	----------------	--

Das Kennzeichen "J" löscht im Rechenzentrum der Rentenversicherung alle Eingangsdaten des Absenders. Eine Stornierung einer einzelnen Datei aus einer Datensendung ist daher nicht möglich.

Mit dem Kennzeichen "J" sind keine neuen Daten zu übermitteln. Sollten doch neue Daten in einer mit „J“ gekennzeichneten Datensendung übermittelt werden, führt dies zu einer Datenabweisung.

Bei einer neuen Datensendung ist das Kennzeichen "N" zu verwenden.

5.1.9 Versionsnummer

125 - 132	008	an	M	<i>VERGES</i>	Versionsnummer der gesamten Schnittstelle
-----------	-----	----	---	---------------	---

Die Eintragung erfolgt linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen mit Hauptversionsnummer, Nebenversionsnummer und Revisionsnummer jeweils durch einen Punkt getrennt. Für die hier beschriebene Datensatzversion ist dies „3.4.0“.

5.2 Datensatz DSKB – Kontenbuchungen

Der Datensatz ist einmal je Mandant und Konto zu liefern.

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSKB.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 05.

5.2.1 Mandant

061 - 160	100	an	M	MANDANT	Mandant
-----------	-----	----	---	---------	---------

Es ist das interne Ordnungskriterium bzw. die interne Bezeichnung für diese Organisationseinheit ohne eigene BBNR (z.B. Betriebsteil, Filiale/ Laden, Zweig- /Geschäfts- /Außenstelle) anzugeben.

Dieses Feld dient der Unterscheidung von bspw. Filialen und Abrechnungskreisen unterhalb einer Betriebsnummer.

Sofern kein internes Ordnungskriterium vorliegt, ist die BBNRVU (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) anzugeben.

Dieses Feld entspricht nicht den bei Abrechnungsstellen üblichen Mandantennummern für ihre Klienten/Auftraggeber.

5.2.2 Bilanzart

161 - 161	001	n	M	BILANZART	Bilanzart
-----------	-----	---	---	-----------	-----------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = Steuerrecht
- 1 = Handelsrecht

Sofern eine Bilanz nach Steuerrecht vorliegt, sind diese Daten zu verwenden. Liegt die Bilanz ausschließlich nach Handelsrecht vor, sind diese Daten zu verwenden.

5.2.3 Kontoart

162 - 162	001	n	M	KONTOART	Kontoart
-----------	-----	---	---	----------	----------

Folgende Angaben sind in diesem Feld möglich und zulässig:

- 0 = Sachkonto
- 1 = Kreditor

5.2.4 Kontonummer

163 - 197	035	an	M	KTONR	Kontonummer
-----------	-----	----	---	-------	-------------

Bei Sachkonten sind mindestens die Kontenklasse, die Kontengruppe, die Kontenart und das Konto anzugeben. Insofern ist bei der Kontenklasse 0 die führende Null mit anzugeben. Die Kontonummer ist linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen zu übermitteln.

5.2.5 Angabe des Wirtschaftsjahres

198 - 205	008	n	M	<i>GLTAB</i>	Gültigkeitsdatum "ab" des Wirtschaftsjahres
206 - 213	008	n	M	<i>GLTBIS</i>	Gültigkeitsdatum "bis" des Wirtschaftsjahres

Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres sind im Format „jhjmmtt“ zu übermitteln.

5.2.6 Vortrags- bzw. Eröffnungswert

365 - 389	025	n	M	<i>VWERTSOLL</i>	Vortrags-/Eröffnungswert Soll in EUR
391 - 415	025	n	M	<i>VWERTHABEN</i>	Vortrags-/Eröffnungswert Haben in EUR

Als Eröffnungswert eines übermittelten Kontos ist zwingend ein Wert, mindestens eine Angabe mit Nullen, zu übermitteln.

5.2.7 Anzahl der Kontobuchungen

468 - 475	008	n	M	<i>ANBUCH</i>	Anzahl Buchungen zur Kontonummer
-----------	-----	---	---	---------------	----------------------------------

Gibt die Anzahl der übermittelten Kontobuchungen an, welche wie folgt aufgebaut sind:

5.2.7.1 Belegdatum

001 - 008	008	n	M	<i>BELEGDT</i>	Belegdatum
-----------	-----	---	---	----------------	------------

Das Datum des Belegs ist im Format „jhjmmtt“ anzugeben. Es ist nicht das Festschreibedatum zu verwenden.

5.2.7.2 Buchungsdatum

009 - 016	008	an	K	<i>BUCHDT</i>	Buchungsdatum
-----------	-----	----	---	---------------	---------------

Das Datum der Buchung ist im Format „jhjmmtt“ anzugeben. Es ist nicht das Festschreibedatum zu verwenden.

5.2.7.3 Angaben zum Beleg

122 - 157	036	an	K	<i>BELEGNR</i>	Belegnummer
158 - 158	001	n	K	<i>BELEG</i>	Elektronischer Beleg vorhanden?

Im Feld „BELEG“ sind folgende Angaben möglich und zulässig:

0 = nein

1 = ja

Mit dem Kennzeichen 1 für „ja“ wird lediglich kenntlich gemacht, dass zur Buchung ein elektronischer Beleg hinterlegt ist. Dieser Beleg ist jedoch nicht Bestandteil der Datenlieferung.

5.2.7.4 Steuerliche Merkmale

189 - 189	001	n	M	<i>KENNZBRUTTONETTO</i>	Kennzeichen Brutto/Netto
190 - 194	005	an	m	<i>STSATZ</i>	Verwendeter Steuersatz

Im Feld „KENNZBRUTTONETTO“ sind folgende Angaben möglich und zulässig:

0 = Brutto → Im Feld „STSATZ“ ist der Steuersatz anzugeben (Muss-Angabe).

1 = Netto → Soweit bekannt, ist im Feld „STSATZ“ der verwendete Steuersatz zu übermitteln.

2 = Steuer → Im Feld „STSATZ“ ist die Grundstellung (Leerstellen) zu übermitteln.

Der verwendete Steuersatz ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben (z.B. „01900“ für 19%).

6 Anlage 3 – Mindestumfang zu liefernder Sachkonten-Buchungen der Finanzbuchhaltung

Für die in der Anlage 3 aufgeführten Positionen der E-Bilanz sind im [Datenbaustein DSKB](#) zwingend die Kontobuchungen zu übermitteln.

Im Rahmen der Betriebsprüfung können durch den prüfenden Rentenversicherungsträger über den Mindestumfang hinaus weitere Kontobuchungen zu anderen Konten angefordert werden. Sofern diese ebenfalls mittels euBP übermittelt werden, ist durch den Anwender die bisherige Datenlieferung Finanzbuchhaltung zu stornieren und in neuem Umfang, Mindestumfang zzgl. angeforderter Kontobuchungen, neu zu übermitteln.

7 Anlage 4 – Datensätze zu Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung

Auf eine Datensendung mit der Datensatzversion 3.4.0 erfolgt eine Antwort mit der Versionsnummer 1.5.0. Bei der Datensatzversion 3.3.0 erfolgt eine Antwort mit der Versionsnummer 1.4.0. Die Antwort bezieht sich jeweils auf die erste Datei einer Datensendung.

7.1 Datensatz DSSM – Statusmeldung

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSSM.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 04.

7.1.1 Dateinummer auf die die Rückmeldung erfolgt

061 - 066	006	n	M	<i>DTNR</i>	Dateifolgenummer der Sendung auf die für die Rückmeldung Bezug genommen wird.
-----------	-----	---	---	-------------	---

Sofern die Ursprungssendung, auf die Bezug genommen wird, aus mehr als einer Datei bestanden hat, wird die erste Dateifolgenummer der kompletten Datensendung angegeben.

7.1.2 Versionsnummer auf die die Rückmeldung erfolgt

067 - 074	008	an	M	<i>VERGES</i>	Schnittstellenversionsnummer der Sendung, auf die für die Rückmeldung Bezug genommen wird.
-----------	-----	----	---	---------------	--

Es wird die aus der ersten Datei einer Datensendung übermittelte Schnittstellenversion wiedergegeben.

7.1.3 Aktenzeichen des Absenders der Eingangsdaten

075 - 124	050	an	k	AKAB	AKAB des Absenders der Arbeitgeberdaten
-----------	-----	----	---	------	---

Sofern der Absender der Arbeitgeberdaten das Feld AKAB im DSST in der Datei mit der DTNR gemäß den Stellen 061-066 gefüllt hat, wird der Inhalt hier übermittelt.

7.1.4 Statuscode für aktuellen Sachstand

125 - 127	003	an	M	<i>STATUSCODE</i>	Statuscode für den aktuellen Sachstand zu den übermittelten Daten
128 - 277	150	an	M	<i>STATUSTEXT</i>	Erläuterung des Statuscodes

Im Feld „STATUSCODE“ werden folgende Angaben verwendet:

Exx = Status für Entgeltdaten

Fxx = Status für Finanzbuchhaltungsdaten

7.1.4.1 Statuscodes bei fehlerhafter Datenannahme

Treten Statuscodes bei der Datenannahme auf, so führt dies immer zur Dateiabweisung.

Status-Code	Text	Erläuterung
E23 / F23	Die im Parameter DSVERSION der eXtra-Message angegebene Versionsnummer & wird nicht unterstützt.	Die angegebene Version der Schnittstelle ist entweder falsch, veraltet oder wird noch nicht unterstützt. Der Platzhalter & steht für die angegebene Versionsnummer
E24 / F24	Die in der eXtra-Message angegebenen Parameter liegen nicht vollständig vor: &	Die vorgeschriebenen Daten auf Message-Ebene, welche für eine Verarbeitung der Datei zwingend notwendig sind, liegen nicht vollständig vor. Es geht hier um die Angabe der BBNRAB, BBNRVU, DATATYPE, DTNR, KENNZSEKO, KENNZST und DSVERSION. Bei Platzhalter & werden die fehlenden oder falschen Parameter aufgelistet.

Beispiel für eine Statusmeldung mit dem Status-Code E24:

```

VOSZRVBPX66667777      09169989      20210721000001Deutsche
Rentenversicherung Bund      01
DSSMEUBP 66667777      09169989      0320210721120048000000001233.2.0
XYZ-ABC                                     E24Die in der eXtra-
Message angegebenen Parameter liegen nicht vollständig vor.
E
NCSZRVBPX66667777      09169989      202107210000010000000101

```

Hinweis:

Beginnt der Status-Code mit einem X, so kann die eingegangene Datei keinem bisher bekannten Verfahren zugeordnet werden.

7.1.4.2 Statuscodes nach erfolgreicher Datenannahme

Nachdem die Daten nach fehlerfreier Plausibilitätsprüfung angenommen wurden, werden aus weiteren Verfahren nachfolgende Statuscodes gebildet:

Status-Code	Text	Erläuterung
F30	Abweisung der Datei aufgrund doppelter Identitätsmerkmale	<p>Nur bei FIBU:</p> <p>Aufgrund Duplicate Key oder sonstiger Referenzprobleme bei der Ablage der Daten bricht die Verarbeitung der Eingangsdatei ab. Bereits abgelegte Daten aus dieser Datei werden gelöscht. Daten aus bereits erfolgreich eingespielten Datensendungen zu diesem Betrieb (z. B. anderes Wirtschaftsjahr) bleiben erhalten.</p> <p>Folgende Schlüsselfelder können für ein Duplicate Key ursächlich sein: ABSN, BBNRHB, BBNRVU, BBNRAS, BBNRMS, MANDANT, BILANZART, KONTOART, Kontonummer, Gültig Ab oder Gültig Bis.</p> <p>Hinweis: Bei Fehlern in Lohndaten wird das Gesamtpaket gelöscht. Daher wird in diesem Fehlerfalle ein direktes Verarbeitungsprotokoll mit DAFE551 erstellt (ab V3.1.0).</p>
E50 / F50	Es liegt im System kein Prüftermin vor. Der zuständige RV-Träger wird über Ihre Datensendung informiert. Die Daten werden max. 30 Tage vorgehalten.	Die Daten wurden angenommen ohne vorhandenen Prüftermin. Liegt 30 Tage nach Dateneingang noch kein Prüftermin im System vor, werden die Daten gelöscht.
E55 / F55	Es wurde im System ein Prüftermin erstellt. Sofern vorläufig gespeicherte Daten vorliegen, werden diese dem Prüffall zugeordnet.	<p>Es wurde im System ein Prüftermin erstellt. Sofern bereits Daten ohne Vorliegen eines Prüftermins übermittelt worden sind und die Frist von 30 Tagen nicht überschritten wurde, wird die Datensendung dem Prüffall zugeordnet.</p> <p>Hinweis: Sofern diese Meldung etwa eine Woche nach der Meldung E50/F50 nicht kommt, sollte sich der Absender evtl. beim zuständigen RV-Träger / Prüfbüro / Prüfenden melden. Es ist davon auszugehen, dass es keine entsprechende Absprache gab.</p>
E60 / F60	Weiterleitung an den prüfenden Rentenversicherungsträger erfolgt am TT.MM.JJJJ.	Die Daten wurden zum angegebenen Datum an den prüfenden Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Status-Code	Text	Erläuterung
E70 / F70	Datei für Meldekorrekturen bereitgestellt am TT.MM.JJJJ.	Die Grunddaten für Meldekorrekturen mit den Informationen zu den Ursprungsmeldungen aus der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung werden in dieser Datei bereitgestellt.
E71 / F71	Aktualisierte Datei für Meldekorrekturen bereitgestellt am TT.MM.JJJJ.	Es wurde eine aktualisierte Datei für Meldekorrekturen bereitgestellt.
E80 / F80	Prüfergebnis bereitgestellt am TT.MM.JJJJ.	Das Prüfergebnis in PDF-Form wurde zum Abruf bereitgestellt.
E90 / F90	Daten bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gelöscht am TT.MM.JJJJ.	Die übermittelten Daten wurden nach Abschluss der Prüfung gelöscht.
E91 / F91	Aufgrund Stornierung durch den Absender Daten gelöscht am TT.MM.JJJJ.	Die übermittelten Daten wurden aufgrund Stornierung durch den Absender gelöscht.
E92 / F92	Aufgrund Stornierung des Prüftermins durch Betriebsprüfer Daten gelöscht am TT.MM.JJJJ.	Die übermittelten Daten wurden aufgrund Stornierung des Prüftermins gelöscht.
E95 / F95	Innerhalb von 30 Tagen nach Datenannahme wurde im System kein Prüftermin erstellt. Die Daten wurden gelöscht am TT.MM.JJJJ.	Die übermittelten Daten wurden gelöscht, da innerhalb von 30 Tagen nach Dateneingang kein Prüftermin im System angelegt wurde.

Enthält der DSSM-Satz den Statuscode E70/F70 oder E71/F71, so handelt es sich um die Bereitstellung von Daten zur Korrektur von Meldungen. In diesem Fall wird die Datei um die Datensätze DSGM (Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen) und DSUM (Datensatz Information zur Ursprungsmeldung) ergänzt. Die Beschreibung der Datensätze erfolgt in den Punkten [7.2](#) und [7.3](#).

Beispiel mit den Konstellationen 1 DSGM – 1 DSUM, 2 DSGM – 1 DSUM und 1 DSGM – kein DSUM.

```

VOSZRVBPL66667777      12345678      20210630000001Deutsche
Rentenversicherung      01
DSSMEUBP 66667777      12345678      0420210304134709000000001233.3.0
XYZ-ABC                E70Datei für
Meldekorrekturen bereitgestellt am 04.03.2021.
E
DSGMEUBP 66667777      12345678      05202103041347090000012345678
6322853
407-0                  49010170A001Mustermann
Max                    197001010012017010120171231111105174740
-0001775200-0001775200E
DSUMEUBP 66667777      12345678      05202103041347100000012345678
49010170A001Mustermann

```

Max 19700101001
00283700000159 2017010120171231+0001776400+0000000000111105174740
101502420199110 ON436E
DSGMEUBP 66667777 12345678 05202103041347090000012345678
6322853
407-0 49010170A001Mustermann
Max 197001010022018010120180630111105174740
+0000888000+00008880002018070120181231311105174740
+0000888000+0000888000E
DSUMEUBP 66667777 12345678 05202103041347100000012345678
49010170A001Mustermann
Max 19700101001
00283700000159 2018010120181231+0001776400+0000000000111105174740
101502420199110 ON436E
DSGMEUBP 66667777 12345678 05202103041347100000012345678
6322853
407-0 49010170A001Mustermann
Max 197001010012018060120181231000001000455
+0000525100+0000525100E
NCSZRVBPL66667777 12345678 202106300000010000000501

7.2 Datensatz DSGM – Grunddaten für Meldekorrekturen

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSGM.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 05.

7.2.1 Mandant

076 - 175	100	an	M	MANDANT	Mandant
-----------	-----	----	---	---------	---------

Es wird der Mandant wiedergegeben, der mit der ursprünglichen Datensendung geliefert wurde.

Sofern der Nachberechnung und einer daraus resultierenden notwendigen Meldekorrektur keine Ursprungsdaten aus der euBP vorhanden sind, wird das Feld mit der BBNRVU geliefert.

7.2.2 Aktenzeichen-Verursacher

176 - 195	020	an	m	AZVU	Aktenzeichen Verursacher (Personalnummer)
-----------	-----	----	---	------	---

Es wird die AZVU wiedergegeben, die mit der Ursprungsmeldung geliefert wurde.

7.2.3 Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung

196 - 207	012	an	m	VSNR	Deutsche Rentenversicherungsnummer
-----------	-----	----	---	------	------------------------------------

Es wird die aktuell gültige Versicherungsnummer in der Form „bttmmjjassp“ zurückgegeben.

Sofern keine gültige Versicherungsnummer mit dem DSLA übermittelt wurde und diese während der Betriebsprüfung ermittelt werden konnte, erfolgt hier eine Übermittlung des während der Betriebsprüfung vergebenden maximal 12-stelligen Ordnungsmerkmals.

7.2.4 Anzahl der Rückmeldungen

306 - 308	003	n	M	ANRUECKM	Anzahl der Rückmeldungen
-----------	-----	---	---	----------	--------------------------

Gibt die Anzahl der melderlevanten Zeiträume des Arbeitnehmers im Prüfzeitraum an, welche wie folgt aufgebaut sind:

7.2.4.1 Zeitraum

001 - 008	008	n	M	ZRBEG	Beginn Zeitraum
009 - 016	008	n	M	ZRENDE	Ende Zeitraum

Es werden Beginn und Ende des Zeitraums im Format „jhjmmtt“ übermittelt, für den die Beanstandung mit Entgeltdifferenzen erfolgt ist.

7.2.4.2 Beitragsgruppenschlüssel

017 - 017	001	n	M	<i>BYGRKV</i>	Beitragsgruppenschlüssel KV
018 - 018	001	n	M	<i>BYGRRV</i>	Beitragsgruppenschlüssel RV
019 - 019	001	N	M	<i>BYGRAV</i>	Beitragsgruppenschlüssel AV
020 - 020	001	n	M	<i>BYGRPV</i>	Beitragsgruppenschlüssel PV

Für den Beitragsgruppenschlüssel ist der Schlüssel gemäß Anlage 1 Teil 2 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

7.2.4.3 Betriebsnummer der Einzugsstelle

021 - 035	015	an	m	<i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der Einzugsstelle
-----------	-----	----	---	---------------	----------------------------------

Es wird die achtstellige Betriebsnummer der für den/die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse gefolgt von Leerzeichen angegeben, bei der für den Mitarbeitenden eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung besteht oder bei privater Krankenversicherung zuletzt bestanden hat.

Sofern die Beschäftigung geringfügig ausgeübt wird (PGR 109 oder 110), wird die Betriebsnummer der Minijobzentrale (98000006) angegeben.

7.2.4.4 Entgeltdifferenz

048 - 057	010	n	m	<i>EDIFFEGRB</i>	Entgeltdifferenz Rentenberechnung (tatsächliches Arbeitsentgelt)
-----------	-----	---	---	------------------	--

Es wird die sich aus der Beanstandung ergebende Entgeltdifferenz angegeben.

7.3 Datensatz DSUM – Informationen zur Ursprungsmeldung

Die Kennung dieses Datensatzes lautet DSUM.

Die aktuelle Versionsnummer dieses Datensatzes ist die 06.

7.3.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

061 - 075	015	an	M	<i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
-----------	-----	----	---	---------------	--

Es wird die Betriebsnummer wiedergegeben, unter der die Ursprungsmeldung abgegeben wurde.

7.3.2 Sozialversicherungsnummer der Rentenversicherung

076 - 087	012	an	m	<i>VSNR</i>	Deutsche Rentenversicherungsnummer
-----------	-----	----	---	-------------	------------------------------------

Es wird die aktuell gültige Versicherungsnummer in der Form „bbttmmjjassp“ zurückgegeben.

7.3.3 Anzahl der Ursprungsmeldungen

186 - 188	003	n	M	<i>ANURSPRM</i>	Anzahl der Ursprungsmeldungen
-----------	-----	---	---	-----------------	-------------------------------

Gibt die Anzahl der melderlevanten Zeiträume des Arbeitnehmers im Prüfzeitraum an, welche wie folgt aufgebaut sind:

7.3.3.1 Datensatz-ID

001 - 032	032	an	m	<i>DS-ID</i>	Datensatz-ID
-----------	-----	----	---	--------------	--------------

Soweit vorhanden wird die Datensatz-ID aus der Ursprungsmeldung übermittelt.

7.3.3.2 Aktenzeichen-Verursacher

033 - 052	020	an	m	<i>AZVU</i>	Aktenzeichen Verursacher (Personalnummer)
-----------	-----	----	---	-------------	---

Es wird das Aktenzeichen des Verursachers der ursprünglichen SV-Meldung wiedergegeben.

7.3.3.3 Gemeldeter Zeitraum

053 - 060	008	n	M	<i>ZRBEG</i>	Beginn-Zeitraum der Ursprungsmeldung
061 - 068	008	n	M	<i>ZRENDE</i>	Ende-Zeitraum der Ursprungsmeldung

Es werden Beginn und Ende des Zeitraums der Ursprungsmeldung im Format „hhjmmtt“ übermittelt, die für den beanstandeten Zeitraum vorliegt.

7.3.3.4 Beitragsgruppenschlüssel

091 - 091	001	n	M	<i>BYGRKV</i>	Beitragsgruppenschlüssel KV
092 - 092	001	n	M	<i>BYGRRV</i>	Beitragsgruppenschlüssel RV
093 - 093	001	n	M	<i>BYGRAV</i>	Beitragsgruppenschlüssel AV
094 - 094	001	n	M	<i>BYGRPV</i>	Beitragsgruppenschlüssel PV

Für den Beitragsgruppenschlüssel ist der Schlüssel gemäß Anlage 1 Teil 2 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils gültigen Fassung anzugeben.

7.3.3.5 Betriebsnummer der Einzugsstelle

095 - 109	015	an	m	<i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der Einzugsstelle
-----------	-----	----	---	---------------	----------------------------------

Es wird die achtstellige Betriebsnummer der für den/die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse gefolgt von Leerzeichen angegeben, bei der für den Mitarbeitenden eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung besteht oder bei privater Krankenversicherung zuletzt bestanden hat.

Sofern die Beschäftigung geringfügig ausgeübt wird (PGR 109 oder 110), wird die Betriebsnummer der Minijobzentrale (98000006) angegeben.

7.3.3.6 Kennzeichen Übergangsbereich/Gleitzone

124 - 124	001	an	M	<i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen Gleitzone / Übergangsbereich
-----------	-----	----	---	-----------------	--

Folgende Schlüsselzahlen sind zulässig:

- 0 – kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV / Verzicht
- 1 – Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone / Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
- 2 – Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone / Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

7.3.3.7 Statuskennzeichen

125 - 125	001	an	m	<i>KENNZSTA</i>	Statuskennzeichen für Familienangehörige und GmbH-Gesellschafter
-----------	-----	----	---	-----------------	--

Folgende Schlüsselzahlen sind zulässig:

- 1 – Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling
- 2 – geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

7.3.3.8 Rechtskreis

126 - 126	001	an	M	<i>KENNZRK</i>	Rechtskreiskennzeichen
-----------	-----	----	---	----------------	------------------------

Zulässig sind lediglich folgende Ausprägungen:

- O – neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
- W – altes Bundesland einschließlich West-Berlin

7.3.3.9 Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung

127 - 127	001	an	m	<i>KENNZMF</i>	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung
-----------	-----	----	---	----------------	-----------------------------------

Es wird das Kennzeichen „J“ für Ja oder „N“ für Nein gemäß der Ursprungsmeldung übermittelt. Sofern die Ursprungsmeldung ohne ein Kennzeichen für eine Mehrfachbeschäftigung geliefert wurde, wird die Grundstellung (Leerzeichen) übermittelt.

8 Verarbeitung der übermittelten euBP-Daten

8.1 Grundsätzlicher Aufbau eines Verarbeitungsprotokolls

Das Verarbeitungsprotokoll enthält immer mindestens fünf Datensätze von folgenden Datensatztypen in der angegebenen Reihenfolge:

- VOSZ des Absenders (Annahmestelle DRV)
- VOSZ der Eingangssendung
- DSKO der Eingangssendung
- NCSZ der Eingangssendung
- NCSZ des Absenders (Annahmestelle DRV)

War die Datei fehlerfrei, oder handelt es sich um einen Fehler, der die Gesamtdatei betrifft, so wird die entsprechende Meldung an den NCSZ der Eingangssendung angehängt.

Sind bei der Verarbeitung jedoch Plausibilitätsprüfungsfehler aufgetreten, so werden auch die fehlerhaften Sätze, jeweils ergänzt um einen bis maximal neun Fehlerbausteine (DBFE), in die Rückantwort geschrieben:

- VOSZ des Absenders (Annahmestelle DRV)
- VOSZ der Eingangssendung + 0-9 DBFE
- DSKO der Eingangssendung + 0-9 DBFE
- falls Fehler bei Lohn-Sendung:
 - DSST der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSZE der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSAB der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSAG der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSEK der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSBN der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSAN der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSLA der Eingangssendung + 1-9 DBFE
- falls Fehler bei Fibu-Sendung:
 - DSST der Eingangssendung + 1-9 DBFE
 - DSKB der Eingangssendung + 1-9 DBFE
- NCSZ der Eingangssendung + 0-9 DBFE
- NCSZ des Absenders (Annahmestelle DRV)

In allen fehlerhaften Datensätzen, außer VOSZ und NCSZ, werden außerdem die Kennzeichen FEKZ und FEAN neu gesetzt. Das Fehlerkennzeichen wird auf 1 gesetzt, in FEAN wird die Fehleranzahl angegeben (max. 9).

8.2 Verarbeitungsprotokoll bei Verarbeitungsbestätigung

Wurde die Datei angenommen und sind bei der Prüfung keine Fehler aufgetreten, so wird die Datei zur weiteren Verarbeitung freigegeben. In diesem Fall wird ein Verarbeitungsprotokoll mit einer Verarbeitungsbestätigung erstellt, indem folgender Hinweis an den Nachlaufsatz der Eingangsdatei angehängt wird: NCSZH10.

Es spielt hierbei keine Rolle, ob es sich um eine Datenlieferung oder um eine Stornierung handelt. Die Verarbeitungsbestätigung ist in beiden Fällen gleich.

Beispiel einer Rückantwort:

VOSZ	RVBPL66667777	09169989	20220710000001	Deutsche
	Rentenversicherung Bund		01	
VOSZ	AGBPL09169989	66667777	20220709000001	Steuerberater
	Testdatenerfassungsprogramm Würzburg01			
DSKO	EUEBP 09169989	66667777	04202207090930130000340009169989	
	1234567ABCDEFGHSteuerberater			Testdatenerfassungsprogramm
	97084 Würzburg			Berner Strasse
	1 MMarkus Mustermann		+49 5678 0123456-789+49 5678	
	0123456-777markus.mustermann@drv-bund.de			
NCSZ	AGBPL09169989	66667777		
	202207090000010000001001DBFE	NCSZH10		
NCSZ	RVBPL66667777	09169989	202207100000010000000301	

8.3 Verarbeitungsprotokoll bei Datensatzabweisung

Eine Datensatzabweisung liegt vor, wenn der Datensatz inhaltliche Fehler aufweist, die nicht der Schnittstellenbeschreibung entsprechen. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt über alle Sätze, um eine genaue Rückmeldung zu erreichen. Die Datei gilt jedoch bereits beim ersten Fehler als abgewiesen.

Aus den aufgetretenen Fehlern werden Fehler-Datenbausteine gebildet, von denen maximal neun an den jeweiligen Datensatz angehängt werden.

Die Fehlernummern entsprechen denen aus der Schnittstellenbeschreibung.

8.3.1 Aufbau Fehlerbaustein

Wie in der Schnittstellenbeschreibung niedergelegt, setzt sich der Fehlerbaustein wie folgt zusammen:

- KE = 4-stelliges Kennzeichen, hier: DBFE
- FE = 72-stelliger Fehlertext – 7-stellige Fehlernummer, Blank, 64 Stellen Fehlertext

Die Fehlertexte und Fehlernummern können der Schnittstellenbeschreibung entnommen werden.

Aufgrund des teilweise sehr komplizierten Satzaufbaus der Eingabesätze werden neben der Fehlernummer zusätzlich Positions- und Inhaltsangaben zum fehlerhaften Feld angegeben.

8.3.2 Fehlernummern aus der Schnittstellenbeschreibung

Bei der Fehlerprüfung wurden die Fehlernummern der Schnittstellenbeschreibung berücksichtigt. Auf die Angabe des spezifischen Fehlertextes wurde verzichtet. Der Fehlertext gibt vielmehr einen Hinweis darauf, auf welches Feld sich der Fehler bezieht. Folgende Hinweise findet man:

- Fehlernummer
- Satznummer, in dem der Fehler aufgetreten ist, bezogen auf die komplette Eingabedatei
- Bausteinname (= Name des Datensatzes oder Name des variablen Teils innerhalb des Datensatzes, siehe Schnittstellenbeschreibung) mit Angabe von Satzreferenz auf den übergeordneten Baustein und Satz wiederholung des aktuellen Bausteins
- Feldname
- Inhalt

Beispiel Fehlermeldungen:

Der Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN) beinhaltet einen variablen Teil ANSTAN mit einer Auflistung der Arbeitnehmerstammdaten, welcher wiederum einen variablen Teil ANGTST besitzt, in dem die verwendeten Gefahrtarifstellen aufgelistet werden. Diese Bereiche werden hier als Bausteine bezeichnet.

Der fehlerhafte DSAN-Satz ist der 25. Satz in der Eingabedatei. Dieser hat drei Stammsätze des Arbeitnehmers (ANSTAN), von denen jeder Satz zwei Gefahrtarifstellen (ANGTST) hat.

Ist im Teil ANGTST die Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird, jeweils mit „12345678“ angegeben, so kommen folgende Fehlermeldungen:

```
DBFEDSAN820 Satz 25 Baustein angtst (1/1) Feld bbnrgtst Wert >12345678<
DBFEDSAN820 Satz 25 Baustein angtst (1/2) Feld bbnrgtst Wert >12345678<
DBFEDSAN820 Satz 25 Baustein angtst (2/1) Feld bbnrgtst Wert >12345678<
DBFEDSAN820 Satz 25 Baustein angtst (2/2) Feld bbnrgtst Wert >12345678<
DBFEDSAN820 Satz 25 Baustein angtst (3/1) Feld bbnrgtst Wert >12345678<
DBFEDSAN820 Satz 25 Baustein angtst (3/2) Feld bbnrgtst Wert >12345678<
```

Die Bausteine haben den gleichen Namen wie der Datensatz oder der Datensatzteil entsprechend der Schnittstellenbeschreibung.

Beispiel Verarbeitungsprotokoll:

Im Datensatz DSEK ist eine ungültige Versionsnummer angegeben (03 anstatt 05). Der Datensatz wird zurückgeliefert mit FEKZ=1, FEAN=1 und angehängtem Fehlerbaustein mit Fehler DSEK042.

```
VOSZRVBPL66667777      09169989      20230710000001Deutsche
Rentenversicherung Bund      01
VOSZAGBPL09169989      66667777      20230709000001Steuerberater
Testdatenerfassungsprogramm Würzburg01
DSKOEUBP 09169989      66667777      04202307090930130000340009169989
1234567ABCDEFGHSteuerberater      Testdatenerfassungsprogramm
97084 Würzburg      Berner Strasse
1 MMarkus Mustermann      +49 5678 0123456-789+49 5678
0123456-777markus.mustermann@drv-bund.de
DSEKEUBP 09169989      66667777      032023070909301300011Abt. Test
98000006      01201601012016010100000000080EDBFEDSEK042 Satz 7 Baustein
dsek (1/1) Feld vernr Wert >03<
NCSZAGBPL09169989      66667777      202307090000010000001001
NCSZRVBPL66667777      09169989      202307100000010000000301
```

8.4 Verarbeitungsprotokoll bei Dateiabweisung

Die Datei muss vor der Plausibilitätsprüfung gewissen formalen Kriterien entsprechen, damit eine Dateiverarbeitung stattfinden kann bzw. darf. Werden die Kriterien nicht erfüllt, so wird die Datei ohne Plausibilitätsprüfung abgewiesen.

Die Rückantwortdatei ist vom Aufbau gleich der Rückantwort der Verarbeitungsbestätigung. An den NCSZ wird anstelle des Hinweises NCSZH10 ein entsprechender Fehlerhinweis angehängt.

Bei formalen Fehlern in der Eingangsdatei werden Datenfehler gemeldet.

Übersicht über die Datenfehler:

Fehler-Nr.	Fehlertext	Erläuterung - Lösungsansatz
DAFE201		Verarbeitungsinterner Hinweis (DRV) auf Plausibilitätsfehler im Steuersatzbereich und ggf. im Datensatzbereich.
DAFE202		Verarbeitungsinterner Hinweis (DRV) auf Plausibilitätsfehler im Datensatzbereich.
DAFE203	Unbekannte Satzart: &	In einem Datensatz ist die Satzart (Kennung Stellen 1-4) nicht in der Schnittstellen-beschreibung aufgeführt. Entweder wurde eine falsche Satzart verwendet oder ein Satz hat einen falschen Zeilenumbruch. Platzhalter & steht für die fehlerhafte Satzart.
DAFE205	Parameter in Sendung nicht synchron zu Angaben in VOSZ/DSST: &	Die eXtra-Parameter (KENNZST, KENNZSEKO, DTNR, BBNRVU, BBNRAB/ABSN und DATATYPE) stimmen inhaltlich nicht mit den entsprechenden Angaben im VOSZ (DTNR) bzw. DSST (übrige Parameter) überein. Bei Platzhalter & wird der Parameter, der auf Fehler gelaufen ist, angegeben.
DAFE210	Datensatz VOSZ ist &-mal vorhanden.	Der Vorlaufsatz fehlt oder ist öfter als einmal vorhanden
DAFE211	Datensatz NCSZ ist &-mal vorhanden.	Der Nachlaufsatz fehlt oder ist öfter als einmal vorhanden
DAFE212	Keine Datensätze vorhanden	Es gibt nur einen VOSZ, DSKO und einen NCSZ. Datensätze sind keine vorhanden. Selbst wenn es sich um eine Stornierung handelt, muss mindestens ein DSST-Satz vorhanden sein.
DAFE213	Datensatz DSKO ist &-mal vorhanden.	Der Datenkommunikationssatz fehlt oder ist öfter als einmal vorhanden.
DAFE214	Nur DSST-Satz vorhanden, aber Stornokennzeichen nicht gesetzt.	Ist nur ein DSST (neben VOSZ, DSKO und NCSZ) vorhanden, so ist diese Kombination nur bei Stornierungen erlaubt. Das Stornokennzeichen im DSST muss also auf „J“ gesetzt sein.

Fehler-Nr.	Fehlertext	Erläuterung - Lösungsansatz
DAFE215	Neue Daten bei Stornierung unzulässig. Stornierung nicht durchgeführt.	Eine Stornierung darf nicht gleichzeitig neue Daten (aus Entgelt- oder Finanzbuchhaltung) enthalten. Zur Korrektur einer bereits übermittelten Sendung muss zuerst eine Stornierungssendung gefolgt von einer Korrektursendung übermittelt werden. Eine Stornierungssendung enthält nur VOSZ, DSKO, DSST und NCSZ und das Stornokennzeichen (KENNZST) im DSST steht auf "J".
DAFE216	Datensatz DSST ist &-mal vorhanden.	Der Datensatz Steuerung fehlt oder ist öfter als einmal vorhanden.
DAFE220	Es liegt kein DSAG-Satz vor.	Sind in der Datei andere Stammdatensätze, wie z.B. DSKK und DSBN, so muss auch ein DSAG-Satz vorhanden sein.
DAFE221	Es liegt kein DSAN-Satz vor.	Pro Arbeitnehmer ist jeweils ein DSAN- - Satz zu bilden. In einer Datei muss mindestens ein DSAN-Satz vorliegen. (nur bei Lohn-Daten)
DAFE253	Die Sendung wird nicht erwartet. Eingangsdaten gelöscht.	Die vorangegangene Sendung von dem Absender zu der Betriebsnummer des Verursachers in diesem Verfahren (Lohn/Fibu) enthält KENNZSEKO=J (Kennzeichen Sendung komplett). Somit liegen gültige Daten vor und es ist nur eine Stornierungssendung zulässig.
DAFE254	Sendungsabweisung wegen fehlerhafter vorangegangener Sendung.	Werden zu einer Betriebsnummer mehrere zusammengehörige Dateien geschickt und tritt bei einer Datei ein Fehler auf, so werden die Folgedateien abgewiesen.
DAFE551	Im &-Bereich liegen doppelte Identitätsmerkmale vor.	Nur bei LOHN: Bei der Ablage der Daten kommt es zu einem Duplicate-Key- oder Referenz-Problem. Dies kann z.B. auftreten, wenn Daten in Wirtschaftsjahre aufgeteilt werden und die Zeiträume nicht sauber getrennt sind. Oder es wurden Arbeitnehmer mit identischen Daten doppelt erfasst. Der Platzhalter „&“ steht derzeit für den internen Tabellennamen, bei dem das Problem aufgetreten ist. Hinweis: Bei Fibu erfolgt in diesem Fehlerfalle die Statusmeldung F30.

Beim Datenfehler 551 wurde versucht, einen Datensatz in eine Tabelle zu schreiben, welcher die gleichen Identifikationsmerkmale besitzt wie ein bereits vorhandener Datensatz, was zu einem sog. „Duplicate-Key“ führt. Die problematischen Angaben sind letzten Endes auf jeweils bestimmte Felder aus der Datenlieferung zurückzuführen. Bei möglichen Referenz-Problemen werden Informationen abgelegt, die in vorhergehenden Datensätzen definiert sein müssen (z.B. Mandantenummer)

Folgende Tabelle stellt eine Matrix dar, welche Tabelle welchem Datensatz bzw. –baustein zuzuordnen ist und welche Felder gemäß Datensatzbeschreibung für das Auftreten des DAFE551 verantwortlich sein können.

Tabelle	DS/DB	Schlüsselfelder
STAG	DSAG	ABSN, BBNRVU, MANDANT, GLTAB, AENDDAT Intern zzgl.: BBNRAS, BBNRMS
AGWK	DBS1	GLTAB
STAN	DSAN	ABSN, BBNRVU, MANDANT, AZVU, VSNR, GLTAB, AENDDAT Intern zzgl.: BBNRAS, BBNRMS
LAN	DSLA	ABSN, BBNRVU, MANDANT, AZVU, VSNR, KJ, KM, TAGVON, TAGBIS, KJIN, KMIN, KENZART, ABRECHDAT, ABRNR Intern zzgl.: BBNRAS, BBNRMS
KUG	DBKG	KENNZKUG
WGH	DBWG	KE